



INSTITUT FÜR ARBEITSMARKT- UND  
BERUFSFORSCHUNG  
Die Forschungseinrichtung der Bundesagentur für Arbeit

# IAB-FORSCHUNGSBERICHT

Aktuelle Ergebnisse aus der Projektarbeit des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

---

## **14|2025** Bewertung und Relevanz der Karenzzeit beim Vermögen im Bürgergeld

Kerstin Bruckmeier, Maximilian Sommer, Sarah Bernhard, Jürgen Wiemers



# Bewertung und Relevanz der Karenzzeit beim Vermögen im Bürgergeld

Kerstin Bruckmeier (IAB),  
Maximilian Sommer (IAB),  
Sarah Bernhard (IAB),  
Jürgen Wiemers (IAB)

Mit der Publikation von Forschungsberichten will das IAB der Fachöffentlichkeit Einblick in seine laufenden Arbeiten geben. Die Berichte sollen aber auch den Forscherinnen und Forschern einen unkomplizierten und raschen Zugang zum Markt verschaffen. Vor allem längere Zwischen- aber auch Endberichte aus der empirischen Projektarbeit bilden die Basis der Reihe.

By publishing the Forschungsberichte (Research Reports) IAB intends to give professional circles insights into its current work. At the same time the reports are aimed at providing researchers with quick and uncomplicated access to the market.

## In aller Kürze

- Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II sichert mit dem Bürgergeld das Existenzminimum von Erwerbsfähigen und ihren Angehörigen, wenn es nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestritten werden kann. Im ersten Jahr des Bürgergeldbezuges gilt eine einjährige Karenzzeit, in der höhere Vermögenswerte einen Grundsicherungsanspruch nicht ausschließen.
- Der vorliegende Forschungsbericht führt Ergebnisse zur Bewertung und Relevanz der Karenzzeit beim Vermögen im SGB II aus Befragungen der Erwerbsbevölkerung und von Jobcentermitarbeitern sowie aus Mikrosimulationsanalysen zusammen.
- Eine Mehrheit der befragten Erwerbspersonen bewertet es positiv, dass Bürgergeld im ersten Jahr auch mit höheren Ersparnissen bezogen werden kann, wobei auch ein hoher Anteil insbesondere unter sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Vergleich zu Arbeitslosen und Selbständigen die Regelung kritischer sieht.
- Jobcenter-Beschäftigte bewerten die Karenzzeit mehrheitlich als wenig sinnvoll. Sie schaffe zwar Sicherheit für die Betroffenen, allerdings irritiert sie das Gerechtigkeitsempfinden der Jobcenter-Beschäftigten, weil Bedürftigkeit lange Zeit anders - d.h. weniger großzügig - definiert wurde.
- In Beratungsgesprächen der Jobcentermitarbeiter spielt das Thema Karenzzeit beim Vermögen kaum eine Rolle (93 Prozent). Eine eher geringe, aber nicht irrelevante Bedeutung hat die Karenzzeitregel auch für die Leistungsbewilligung, insbesondere bei Neuanträgen.
- In der Erwerbspersonenbefragung berichtet ein geringer Teil von zwei Prozent der Bürgergeldbeziehenden von Ersparnissen im Haushalt in einem relevanten Bereich, bei dem die Karenzzeit-Regel greifen würden.
- Etwa 14 Prozent der Erwerbspersonen außerhalb des Bürgergeldes weisen Ersparnisse auf, die im Bedarfsfall unter die Karenzzeit-Regel fallen würden.
- Auch Auswertungen des Sozio-oekonomischen Panels zeigen, dass Geringverdiener nur selten über Vermögenswerte in dieser Größenordnung verfügen. Simulationsrechnungen weisen daher auch nur geringe Zusatzkosten aus, wenn höhere Vermögensgrenzen als im Bürgergeld allgemein gewährt werden würden.

# Inhaltsverzeichnis

|                     |                                                                      |           |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b>            | <b>Einleitung .....</b>                                              | <b>9</b>  |
| <b>2</b>            | <b>Institutionelle Grundlagen .....</b>                              | <b>11</b> |
| <b>3</b>            | <b>Einstellungen zur Karenzzeit beim Vermögen .....</b>              | <b>14</b> |
| 3.1                 | Die Sicht von Beschäftigten und Bürgergeldbeziehenden .....          | 14        |
| 3.2                 | Die Sicht der Jobcenter .....                                        | 16        |
| <b>4</b>            | <b>Relevanz der Karenzzeit beim Vermögen.....</b>                    | <b>19</b> |
| 4.1                 | Bedeutung in den Jobcentern .....                                    | 19        |
| 4.2                 | Vermögensverteilung .....                                            | 21        |
| 4.3                 | Simulationsergebnisse.....                                           | 23        |
| <b>5</b>            | <b>Fazit.....</b>                                                    | <b>30</b> |
|                     | Literatur .....                                                      | 32        |
| <b>Anhang .....</b> | <b>.....</b>                                                         | <b>34</b> |
| A1                  | IAB-Online-Personenbefragung Arbeiten und Leben in Deutschland ..... | 34        |
| A2                  | Die Online-Jobcenter-Befragung Bürgergeld.....                       | 34        |
| A3                  | IAB-Mikrosimulationsmodell .....                                     | 35        |
| A4                  | Vermögensprüfung im IAB-MSM.....                                     | 37        |

## Zusammenfassung

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II sichert mit dem Bürgergeld das Existenzminimum von Erwerbsfähigen und ihren Angehörigen. Die Leistungen werden gewährt, wenn der Lebensunterhalt nicht vollständig aus dem eigenen Einkommen und Vermögen oder den Mitteln der Angehörigen in einer Bedarfsgemeinschaft finanziert werden kann. Im ersten Jahr des Bürgergeldbezuges gilt eine einjährige Karenzzeit beim Vermögen. Innerhalb der Karenzzeit bleiben für die erste Personen Vermögenswerte bis 40 Tausend Euro und für jede weitere Person in einer Bedarfsgemeinschaft 15 Tausend Euro bei der Prüfung eines Anspruchs unberücksichtigt.

Der vorliegende Forschungsbericht führt erste Ergebnisse zur Bewertung und Relevanz der Karenzzeit beim Vermögen im SGB II aus Befragungen der Erwerbsbevölkerung und von Jobcentermitarbeitern zusammen und gibt Hinweise zur Relevanz verschiedener Vermögensgrenzen für die Bedürftigkeit nach SGB II in der Bevölkerung basierend auf Mikrosimulationsergebnissen.

Die Befragungsergebnisse zur Bewertung der Regelung unter Beschäftigten und Bürgergeldbeziehenden zeigen ein eher geteiltes Bild, wobei die Mehrheit der Befragten es jedoch positiv bewertet, dass im ersten Jahr Bürgergeld auch mit höheren Ersparnissen bezogen werden kann. Vor allem unter Arbeitslosen und Selbständigen findet die Regelung Zustimmung, etwas kritischer stehen ihr sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gegenüber. Tendenziell steigt die Zustimmung auch mit der Höhe der Ersparnisse im Haushalt. Von den befragten Jobcenter-Beschäftigten wird die Karenzzeit mehrheitlich als wenig sinnvoll bewertet. Sie schaffe auf der einen Seite Sicherheit für die Betroffenen. Auf der anderen Seite irritiert die Karenzzeit Vermögen das Gerechtigkeitsempfinden der Jobcenter-Beschäftigten, weil Bedürftigkeit lange Zeit anders - d.h. weniger großzügig - definiert wurde.

Hinsichtlich der Relevanz der Karenzzeit geben 93 Prozent der befragten Jobcentermitarbeiter aus der Beratung und Vermittlung an, dass die Karenzzeit Vermögen nie oder sehr selten ein Thema in ihren Beratungsgesprächen ist. Eine eher geringe, aber nicht irrelevante Bedeutung hat die Karenzzeitregel auch für die Leistungsbewilligung. Im Mittel über alle Jobcenter geben Leistungssachbearbeiter an, im letzten Monat 1,7 Erstanträge auf Bürgergeld bearbeitet zu haben, bei denen Vermögen im für die Karenzzeit relevanten Bereich vorlag, was etwa 10 Prozent aller bewilligten Neuanträge entspricht. Noch weniger Fälle (0,5) werden im Mittel angegeben, bei denen nach Ende der Karenzzeit das Bürgergeld aufgrund eines zu hohen Vermögens verweigert werden musste.

Die Angaben zu den Ersparnissen im Haushalt der befragten Erwerbspersonen lassen darauf schließen, dass nur ein geringer Teil der Bürgergeldbeziehenden von der Karenzzeitregel profitiert. Nur 2 Prozent der befragten Bürgergeldbeziehenden gibt Ersparnisse im relevanten Bereich an, bei Personen außerhalb des Bürgergeldes sind es 14 Prozent.

Analysen und Simulationsrechnungen auf Basis des SOEP zeigen insgesamt niedrige Vermögenswerte bei Sozialleistungsberechtigten. Da das zu berücksichtigende Vermögen insbesondere nicht das Wohneigentum sowie das Auto beinhaltet, übersteigen die verbleibenden liquiden Vermögenswerte selten die Schonvermögensgrenzen im Bürgergeld. Dieser Effekt wird in der Karenzzeit durch die höheren Vermögensgrenzen verstärkt. Somit führt ein Anheben der Schonvermögensgrenzen zu Mehrkosten im Bereich des SGB II. Bedarfsgemeinschaften, deren Vermögen etwas über der ursprünglichen Schonvermögensgrenze waren und somit nicht im Leistungsbezug waren, werden dadurch wieder anspruchsberechtigt. Allerdings nimmt der Effekt mit steigender Schonvermögensgrenze ab, da die meisten Haushalte mit höherem Vermögen auch über signifikantes Einkommen verfügen und somit kein Leistungsanspruch unabhängig von Vermögensgrenzen bestehen würde.

## Abstract

Means-tested basic income benefits according to SGB II for individuals capable of working and their families secure the legally defined minimum income. The benefits are granted if the cost of living cannot be fully financed from one's own income and assets or the assets of relatives living in the household (community of needs). Local job centers are responsible for providing the benefits as well as for conducting activation programmes. In the first year of receiving basic income benefits, there is a one-year grace period for assets. During the grace period, assets of up to 40,000 euros for the first person and 15,000 euros for each additional person in a community of needs are not taken into account when assessing the entitlement.

This research report brings together results on the evaluation and relevance of the grace period for assets in SGB II from surveys of the working population and job center employees and additionally provides information on the relevance of various hypothetical asset limits implemented in SGB II for fiscal costs and the number of potential benefit recipients based on microsimulation results.

The survey results on the assessment of the regulation among employees and those receiving income benefits show a rather divided picture, although the majority of respondents consider it positive that in the first year benefits can be received even with higher savings. The regulation is particularly popular among unemployed people and the self-employed, while employees subject to social security contributions are somewhat more critical of it. Approval also tends to increase with the amount of savings in the household. The majority of the job center employees surveyed rate the grace period as not very useful. On the one hand, it does create security for those affected. On the other hand, the grace period for assets irritates the job center employees' sense of justice because need has long been defined differently - i.e. less generously.

Regarding the relevance of the grace period, 93 percent of job center employees involved in advice and placement say that the grace period for assets is never or very rarely a topic in their advisory meetings. The grace period rule also has little significance for the approval of benefits. On average across all job centers, benefit administrators report having processed 1.7 initial applications for benefits with assets in the range relevant to the grace period during the last month. Even fewer cases (0.5) are reported on average where benefits had to be refused after the end of the grace period due to high assets.

The information on household savings of the employed persons surveyed also suggests that only a small proportion of those receiving benefits actually gain from the grace period rule.

Only 2 percent of those receiving benefits report savings in the relevant range, while for people not receiving benefits the figure is 14 percent.

Analyses and simulations based on the SOEP show low amounts of wealth among those entitled to social benefits. As the assets to be taken into account do not include, in particular, residential property and the car, the remaining liquid assets rarely exceed the protective wealth limits in the basic income support. This effect is further intensified during the first 12 months in which only substantial assets are considered. Raising the wealth thresholds therefore leads to additional costs of the basic income support. Communities of need whose assets were slightly above the original asset threshold and were therefore not entitled to benefits become eligible again. However, the effect decreases as the asset threshold increases, as most households with higher assets also have significant income and would therefore not be entitled to benefits regardless of the asset threshold.

## Keywords

Bürgergeld, Karenzzeit, SGB II, Vermögen

## Danksagung

Die Autoren danken Doreen Makrinus-Hahn für die Unterstützung bei der Überarbeitung des Manuskripts.

# 1 Einleitung

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II sichert mit dem Bürgergeld den Lebensunterhalt von Erwerbsfähigen und ihren Angehörigen. Das Bürgergeld löste im Jahr 2023 im Zuge der Bürgergeldreform das Arbeitslosengeld II ab. Um den Lebensunterhalt zu sichern, werden insbesondere Leistungen für die laufenden Lebenshaltungskosten inklusive den Unterkunftskosten gezahlt. Dabei wird Unterstützung gewährt, wenn der Lebensunterhalt nicht vollständig aus dem eigenen Einkommen und Vermögen oder den Mitteln der Angehörigen finanziert werden kann. Neben der Existenzsicherung zielt die Grundsicherung auf die Aktivierung von Erwerbslosen, damit diese ihren Lebensunterhalt möglichst aus einer eigenen Erwerbstätigkeit bestreiten können.

Mit der Bürgergeldreform wurden bereits im Arbeitslosengeld II erprobte Elemente ausgebaut oder fortgeführt (Gellermann/Penz/Lobato, 2025). So wurde die Existenzsicherungsfunktion der Grundsicherung während der Corona-Pandemie mit dem Sozialschutz-Paket I durch eine Karenzzeit bei der Berücksichtigung von Vermögen gestärkt. Durch die Einführung der Karenzzeit sollten Personen einen Zugang zu Grundsicherungsleistungen erhalten, die von den Folgen der Pandemie und den Eindämmungsmaßnahmen stark betroffen waren, gleichzeitig aber zu hohe Vermögenswerte für einen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen besaßen. Mit der Bürgergeldreform wurde eine Karenzzeit für Vermögenswerte dauerhaft umgesetzt.

Die Karenzzeit beim Vermögen beginnt nach § 12 Abs. 3 SGB II mit dem erstmaligen Leistungsbezug einer Person und dauert ein Jahr. Innerhalb der Karenzzeit bleiben für jede erste Person einer Bedarfsgemeinschaft Vermögenswerte bis 40 Tausend Euro und für jede weitere Person bis 15 Tausend Euro bei der Prüfung eines Anspruchs unberücksichtigt. Außerhalb der Karenzzeit können seit der Bürgergeldreform für jedes Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft 15 Tausend Euro pauschal vom Vermögen abgezogen werden.

Die Bundesregierung begründete im Gesetzentwurf zur Einführung des Bürgergeldes die Karenzzeit beim Vermögen mit einer verbesserten Konzentration auf die Arbeitssuche, wenn die Existenz der Leistungsberechtigten gesichert ist. Als ein weiteres Ziel wird eine Vereinfachung bei der Antragstellung genannt. Zudem soll die Einführung einer Karenzzeit beim Vermögen zusammen mit einer Karenzzeit für die Angemessenheit der Wohnkosten die Vermögenswerte von Personen sichern, die nur vorübergehend auf Grundsicherungsleistungen angewiesen sind.<sup>1</sup> Im Rahmen ihrer „Wachstumsinitiative“

---

<sup>1</sup> Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)“, Drucksache 20/3873, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/038/2003873.pdf>.

plante die Bundesregierung eine Reduzierung der Karenzzeit beim Vermögen von 12 auf 6 Monate ab dem 1. Januar 2025, welche allerdings nicht umgesetzt wurde. Mit diesem Schritt sollte verhindert werden, dass „... die Solidargemeinschaft mit dem Leistungsbezug von Personen belastet wird, bei denen grundsätzlich auch zunächst von einer Eigenleistungsfähigkeit ausgegangen werden kann, ...“.<sup>2</sup> Damit wird die Akzeptanz des Bürgergeldes als (neues) Ziel in den mit der Wachstumsinitiative geplanten Änderungen im SGB II betont.

Bisher liegen aus verschiedenen Gründen keine Befunde zu den Auswirkungen der Karenzzeit vor. Zum einen sind in den administrativen Forschungsdaten zum SGB II, wie etwa der „Stichprobe der Integrierten Grundsicherungsbiografien“, keine Vermögensangaben verfügbar (Dummert u. a., 2022). Damit kann nicht identifiziert werden, welche Personen tatsächlich von der Karenzzeit profitieren. Zum anderen würde zur Ermittlung von Verhaltensänderungen, etwa bei der Arbeitssuche, ein längerer Untersuchungszeitraum benötigt, sodass auch andere potenzielle Datenquellen aus Befragungen bisher keine geeignete Grundlage bilden. Für Bürgergeldbeziehende läuft die Karenzzeit beim Vermögen frühestens Anfang des Jahres 2024 ab, da die Karenzzeit mit der Einführung des Bürgergeldes im Januar 2023 zunächst für alle Leistungsbeziehenden galt. Für eine Wirkungsanalyse würde sich die Untersuchung möglicher Effekte zum Auslaufen der Karenzzeit hin auf eine Arbeitsaufnahme oder das Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt anbieten. Weiter ist unklar, wie viele Personen tatsächlich von der Karenzzeit profitieren, und ob genügend Beobachtungen in Befragungsdaten für eine Wirkungsanalyse erreicht würden. Einen Hinweis darauf liefert die Untersuchung von Beste/Trappmann/Wiederspohn (2021). Anhand der Daten des Panels „Arbeitsmarkt und soziale Sicherung“ (PASS) ermitteln sie, dass unter Bedarfsgemeinschaften, die zwischen 2013 und 2019 erstmals Grundsicherungsleistungen bezogen, nur 9 Prozent vorher Vermögen aufgebraucht haben, was auf eine eher geringe Relevanz der Karenzzeitregel beim Vermögen schließen lässt.

Der vorliegende Forschungsbericht führt neue Ergebnisse zur Bewertung und Relevanz der Karenzzeit beim Vermögen im SGB II aus verschiedenen Datenquellen zusammen. Dabei erfolgt eine Bewertung der Karenzzeit aus Sicht der abhängig Beschäftigten, der Bürgergeldbeziehenden und der Jobcenter-Beschäftigten, womit Hinweise auf die Akzeptanz der Regelung unter verschiedenen Gruppen gewonnen werden sollen. Zur Beurteilung der Relevanz werden Erfahrungen von Jobcenter-Beschäftigten sowie die Vermögensverteilung unter abhängig Beschäftigten und Bürgergeldbeziehenden betrachtet. Zudem werden die Auswirkungen unterschiedlicher Regeln zur Vermögensanrechnung im SGB II auf die Anzahl der Leistungsberechtigten simuliert. Die Ergebnisse zur quantitativen Bedeutung sind im Hinblick auf die (ursprünglich) angestrebte

---

<sup>2</sup> Vgl. „Wachstumsinitiative neue wirtschaftliche Dynamik für Deutschland“, S. 17, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/gesetzesvorhaben/wachstumsinitiative-2306060>, abgerufen am 4.03.2025

Verwaltungsvereinfachung und Stärkung der Absicherungsfunktion der Grundsicherung relevant.

Die Ergebnisse beruhen auf der Online-Personenbefragung „Arbeiten und Leben in Deutschland“ (IAB-OPAL) (Coban u. a., 2024), der „Online-Jobcenter-Befragung Bürgergeld“ (Bernhard u. a., 2024) sowie auf dem IAB-Mikrosimulationsmodell (IAB-MSM) (Bruckmeier/Wiemers, 2023) auf Basis des Sozio-oekonomischen Panels.

## 2 Institutionelle Grundlagen

Mit der Einführung des Bürgergeldes wurde die Anrechnung von Vermögen im Bereich der sozialen Sicherung neu geregelt bzw. es wurden Maßnahmen aus der Corona-Zeit verstetigt. Aus den Corona-Schutzpaketen wurden dabei zwei wesentliche Konzepte übernommen: die Karenzzeit und die darauf bezogene Frage nach der Erheblichkeit des Vermögens.

Die Karenzzeit im SGB II basiert auf der Idee, dass sich Leistungsberechtigte auf die Arbeitssuche bei gleichzeitiger Existenzsicherung konzentrieren können. Berechtigte sollen nicht erst ihr gegebenenfalls erspartes Vermögen aufbrauchen müssen, obwohl sie nur vorübergehend aufgrund einer Notlage auf Bürgergeld angewiesen sind. Hierfür wurde die im Rahmen der Corona-Pandemie durch das Sozialschutz-Paket I eingeführte 6-monatige Karenzzeit in eine einjährige überführt und verstetigt. In diesem Zeitraum entfällt die Prüfung der Angemessenheit der Wohnsituation, da die tatsächlichen Kosten der Unterkunft vom Staat übernommen werden.<sup>3</sup> Auch ein selbstgenutztes Hausgrundstück bzw. eine Eigentumswohnung unterliegen in dieser Zeit keinen Beschränkungen. Vermögen der Bedarfsgemeinschaft wird in dieser Zeit erst berücksichtigt, wenn es erheblich ist. Erheblich ist das Vermögen, wenn es in der Summe 40 Tausend Euro für die leistungsberechtigte Person sowie 15 Tausend Euro für jede weitere mit dieser in einer Bedarfsgemeinschaft lebende Person übersteigt (§ 12 Abs. 4 SGB II). Diese Schwelle liegt damit niedriger als noch zur Corona-Pandemie. Das im März 2020 eingeführte Konzept des erheblichen Vermögens (§ 67 SGB II) war ursprünglich am verwertbaren Vermögen im Sinne des Wohngeldgesetzes angelehnt. Hier lag die Schwelle bei 60 Tausend Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und 30 Tausend Euro für jedes weitere (§ 21 Nr. 3 WoGG iVm Rz 21.37 WoGVwV).

Regelungen zu Karenzzeit und Erheblichkeit des Vermögens können aber zwischen den verschiedenen Sozialleistungen variieren. So wurde im Rahmen der Bürgergeldreform auch

---

<sup>3</sup> Dies betrifft jedoch nicht die anfallenden Heizkosten, die auch in der Karenzzeit nur in einer angemessenen Höhe übernommen werden.

die Vermögensanrechnung beim Kinderzuschlag angepasst. Eine Karenzzeit existiert hier aber nicht, sondern das Vermögen der Bedarfsgemeinschaft wird grundsätzlich nur berücksichtigt, wenn es erheblich ist, um so sowohl den Haushalt als auch die Verwaltung zu entlasten. Liegt zu berücksichtigendes Vermögen vor, mindert es den Kinderzuschlag, ohne aber zusätzlich für die Bedarfsdeckung der Eltern herangezogen zu werden. Im SGB XII werden innerhalb der einjährigen Karenzzeit wie im SGB II die tatsächlichen Kosten der Unterkunft anerkannt. Ein Konzept des erheblichen Vermögens existiert nicht im SGB XII.

Unabhängig von diesen Regelungen wurde mit der Bürgergeldreform das Schonvermögen innerhalb des SGB II pauschal auf einen Betrag von 15.000 Euro je Mitglied der Bedarfsgemeinschaft angehoben. Dabei ist nicht das Vermögen der einzelnen Person, sondern nur das der gesamten Bedarfsgemeinschaft ausschlaggebend, da nicht ausgeschöpfte Freibeträge übertragbar sind. Die resultierende Grenze des Schonvermögens übersteigt damit klar die bis zur Einführung des Bürgergeldes geltenden Werte. Die vorherigen Regelungen sahen ein altersabhängiges Schonvermögen ausgehend von einem Mindestbetrag von 3.100 Euro plus 150 Euro je Lebensjahr für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende volljährige Person und deren Partnerin oder Partner vor, bis zu einem Maximalbetrag von ca. 10 Tausend Euro. Für minderjährige Kinder wurde nur der Mindestbetrag angesetzt, sodass hier der stärkste Anstieg zu verzeichnen ist. Eine spezielle Behandlung von Kindern bzgl. des Vermögens existiert im Bürgergeld nicht mehr.<sup>4</sup>

Vermögenswerte sind sehr heterogen und unterscheiden sich stark bezogen auf Liquidität und Relevanz zur Aufrechterhaltung des Lebensstandards. Es werden daher nicht alle vorhandenen Vermögenswerte bei der Berechnung herangezogen (Tabelle 1). Nicht berücksichtigt werden beim Vermögen im Rahmen des SGB II ein angemessener Hausrat sowie ein angemessenes Kraftfahrzeug für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige Person. Vermögen und geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, unterliegen im Bürgergeld keinerlei Höchstgrenzen mehr und werden vollständig aus dem zu berücksichtigenden Vermögen herausgenommen. Eine weitere Änderung betrifft die Konkretisierung der vormals angemessenen Größe des Wohnraums. So wird im Bürgergeld ein selbst genutztes Hausgrundstück (Eigentumswohnung) mit einer Wohnfläche von bis zu 140 (130) Quadratmetern nicht berücksichtigt. Übersteigt die Größe der Bedarfsgemeinschaft vier Personen, erhöht sich die Wohnfläche um jeweils 20 Quadratmeter für jede weitere Person. In der Karenzzeit fällt selbstgenutztes Wohneigentum aus dem anrechenbaren Vermögen unabhängig von der Größe heraus.

---

<sup>4</sup> Die Änderungen im zu berücksichtigenden Vermögen im Rahmen der Bürgergeldreform gehen über das SGB II hinaus. So wurde im SGB XII der Vermögensschonbetrag von 5 Tausend Euro auf 10 Tausend Euro erhöht und ein angemessenes Kraftfahrzeug von der Vermögensanrechnung ausgenommen (Verordnung zur Durchführung des § 90 II Nr. 9 des SGB XII). Gleichzeitig wurde auch im Sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV) der Vermögensschonbetrag erhöht, um so die Schonbeträge weiterhin großzügiger als bei der Sozialhilfe auszugestalten, um der besonderen Lebenslage der Betroffenen und der Zielsetzung des Sozialen Entschädigungsrechts Rechnung zu tragen.

**Tabelle 1: Nicht berücksichtigtes Vermögen im Bürgergeld**

|                                 | Karenzzeit                                                                                        |                                                                                                                             |
|---------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                 | innerhalb                                                                                         | außerhalb                                                                                                                   |
| Betrag<br>(in Euro)             | nicht erhebliches Vermögen<br><br>40.000 für Leistungsberechtigten<br>+ 15.000 je weiterer Person | 15.000 je Person                                                                                                            |
| Kfz<br>Hausrat                  | Ein angemessenes Kfz pro erwerbsfähiger Person<br>angemessener Hausrat                            |                                                                                                                             |
| Selbstgenutztes<br>Wohneigentum | Hausgrundstück<br>Eigentumswohnung                                                                | Hausgrundstück $\leq 140m^2$<br>Eigentumswohnung $\leq 130m^2$<br>+ $20m^2$ je Person ab<br>Bedarfsgemeinschaftsgröße $> 4$ |

Quelle: eigene Darstellung.

Durch den Wegfall der altersabhängigen Bestimmung des Schonvermögens wurde die Komplexität der Berechnung reduziert. Relevant ist seit dieser Anpassung ausschließlich die Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Tabelle 2 stellt den Anstieg für ausgewählte Haushaltstypen in einer vereinfachten Darstellung dar. Änderungen in den Regelungen zur Wohnung, Kraftfahrzeug und Altersaufwendungen wurden hier nicht berücksichtigt. Da die Grenze des Schonvermögens vor den Sozialschutz-Paketen mit dem Alter anstieg, ist die Auswirkung auf dessen Höhe bei älteren Singles am geringsten. Je jünger die zu berücksichtigenden Personen sind und je mehr Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, umso stärker ist der Effekt.

**Tabelle 2: Vergleich des Schonvermögens für ausgewählte Bedarfsgemeinschaften**

Werte in Euro

| Bedarfsgemeinschaft<br>(Typ) | Alter (Jahre) | Höhe des Schonvermögens* |           |         | Erhebliches<br>Vermögen<br>(Karenzzeit) |
|------------------------------|---------------|--------------------------|-----------|---------|-----------------------------------------|
|                              |               | 2020**                   | seit 2023 |         |                                         |
| Single                       | 30            | 5.250                    | 15.000    | (+186%) | 40.000                                  |
| Single                       | 55            | 9.000                    | 15.000    | (+67%)  | 40.000                                  |
| Paar                         | 45/45         | 15.000                   | 30.000    | (+100%) | 55.000                                  |
| Alleinerziehend (1 Kind)     | 35/6          | 10.600                   | 30.000    | (+183%) | 55.000                                  |
| Alleinerziehend (2 Kinder)   | 35/6/3        | 14.450                   | 45.000    | (+211%) | 70.000                                  |
| Paar (1 Kind)                | 35/35/6       | 15.850                   | 45.000    | (+184%) | 70.000                                  |
| Paar (2 Kinder)              | 35/35/6/3     | 19.700                   | 60.000    | (+205%) | 85.000                                  |

\* Regelungen zur Wohnung, Kraftfahrzeug und Altersaufwendungen werden nicht berücksichtigt.

\*\* Beinhaltet 750 Euro pro Person für notwendige Anschaffungen (§ 12 Abs.2 Nr. 4 SGB II a.F.).

Quelle: eigene Berechnungen.

## 3 Einstellungen zur Karenzzeit beim Vermögen

### 3.1 Die Sicht von Beschäftigten und Bürgergeldbeziehenden

Im Folgenden werden die Ergebnisse aus der ersten Welle des IAB Online-Panels „Arbeiten und Leben in Deutschland“ (IAB-OPAL) präsentiert (Coban u. a., 2024). Die Daten wurden zwischen Oktober und Dezember 2023 erhoben. Die Ergebnisse sind repräsentativ für die Grundgesamtheit der sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten, Beziehenden von Arbeitslosen- und Bürgergeld, Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen des SGB III sowie der sonstigen bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitsuchend gemeldeten Personen (siehe Abschnitt A1).

Den Befragten wurde zunächst die Höhe des Freibetrags für Ersparnisse je Person in einer SGB-II-Bedarfsgemeinschaft außerhalb der Karenzzeit im Bürgergeld genannt (15 Tausend Euro). Anschließend wurde beschrieben, dass im ersten Jahr des Bürgergeldbezugs auch höhere Ersparnisse erlaubt sind, wobei als Beispiel der Freibetrag eines Alleinlebenden in Höhe von 40 Tausend Euro angeführt wurde. Anschließend wurden sie um eine Bewertung der beiden in Abbildung 1 dargestellten Aussagen zur Karenzzeitregel gebeten.

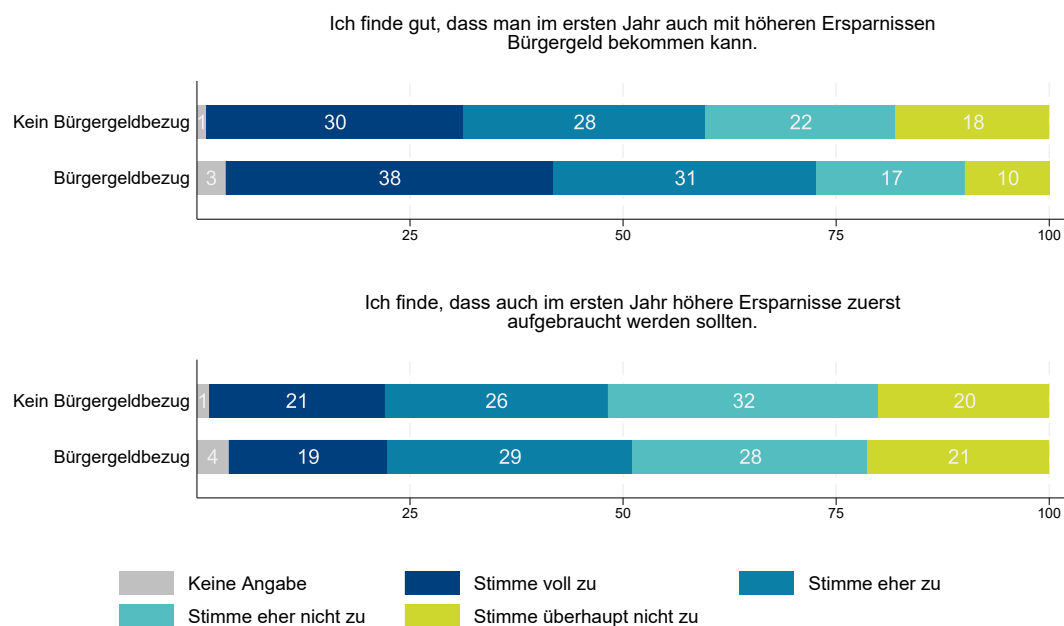
Sowohl unter Bürgergeldbeziehenden als auch unter Nicht-Beziehenden wird die Karenzzeitregel mit einer knappen Mehrheit der gültigen Antworten positiv gesehen, sodass sich ein eher geteiltes Bild ergibt. Der die Karenzzeit befürwortenden ersten Aussage stimmen 58 Prozent der Personen ohne Bürgergeld und 69 Prozent der Bürgergeldbeziehenden voll oder eher zu, wobei die volle Zustimmung in beiden Gruppen am häufigsten auftritt. Umgekehrt stimmen 52 Prozent (49 Prozent) der Befragten ohne (mit) Bürgergeldbezug der ablehnenden zweiten Aussage eher nicht oder überhaupt nicht zu.<sup>5</sup>

Abbildung 2 zeigt die Antwortverteilung auf beide Aussagen differenziert nach dem Arbeitsmarktstatus der Befragten. Insbesondere unter Personen, die sich als arbeitslos beziehungsweise an einer Maßnahme teilnehmend oder selbständig einstufen, findet die Regelung zur Karenzzeit Vermögen Zustimmung. 42 Prozent der Selbständigen stimmen der

<sup>5</sup> Die Korrelation der beiden Antwortkategorien ist mit einem Korrelationskoeffizienten von -0,6 stark negativ, sodass anzunehmen ist, dass überwiegend konsistente Antworten gegeben wurden. Hochgerechnet stimmen nur 3,3 Prozent beziehungsweise 1,7 Prozent der Befragten beiden Aussagen gleichzeitig voll und ganz oder gleichzeitig überhaupt nicht zu, was nicht plausibel erscheint. An der beschriebenen Antwortverteilung ändert ein Ausschluss dieser Beobachtungen kaum etwas.

## Abbildung 1: Bewertung von Aussagen zur Karenzzeit Vermögen durch Personen mit und ohne Bürgergeldbezug

Anteile in Prozent



Anmerkung: Gewichtete Ergebnisse.

Quelle: IAB-OPAL, Welle 1; eigene Berechnungen. ©IAB

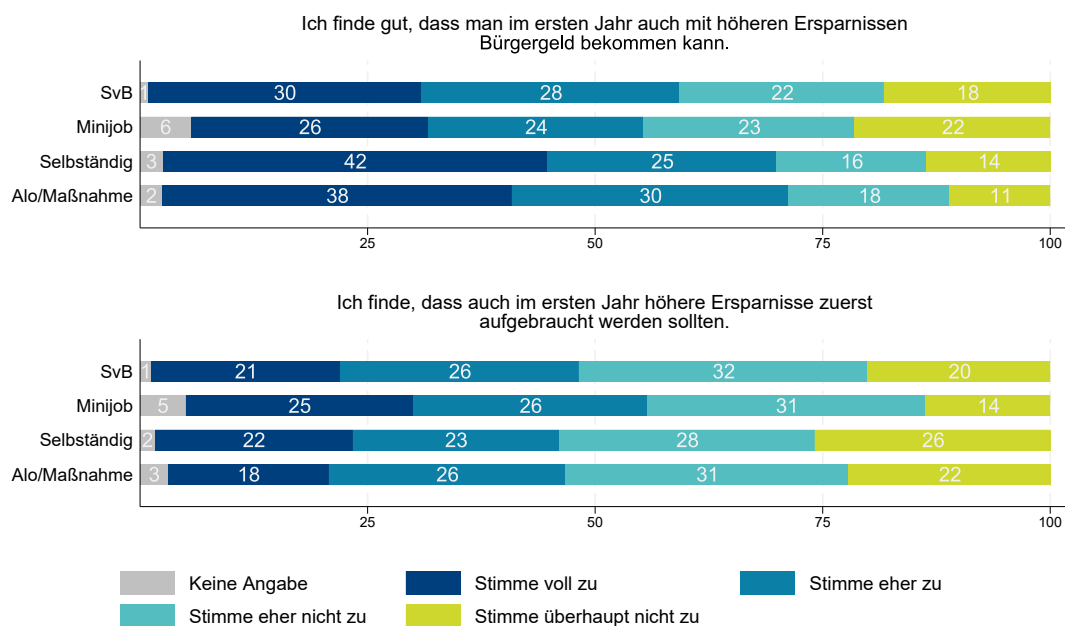
größzügigeren Vermögensbehandlung zu Beginn des ersten Bürgergeldjahres voll und ganz zu, 26 Prozent stimmen dem vorrangigen Einsatz von höheren Ersparnissen im ersten Jahr überhaupt nicht zu.<sup>6</sup> Bei arbeitslosen Befragten erreicht die Zustimmung beziehungsweise Ablehnung jeweils etwas geringere Werte. Kritischer wird die Karenzzeit basierend auf den beiden gezeigten Aussagen von geringfügig und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bewertet.

Zuletzt präsentiert Abbildung 3 die Bewertung der beiden Aussagen zur Karenzzeit differenziert nach den im Haushalt vorhandenen Ersparnissen. Dabei wurden die Befragten gebeten, alles in allem die Ersparnisse ihres Haushalts einzuschätzen. Die Abfrage erfolgte in drei, auf die Größe des Haushalts jeweils angepassten Kategorien. Die Antworten werden ausgewiesen für Ersparnisse, die unter dem Freibetrag im SGB II für Vermögen liegen (15 Tausend Euro je Person), Vermögen, das über dem Freibetrag liegt, jedoch nicht erheblich ist, sowie erhebliches Vermögen, das einen Grundsicherungsbezug auch innerhalb der Karenzzeit ausschließt.

<sup>6</sup> Die Gruppe der Selbständigen ist dabei nicht repräsentativ für die Selbständigen in Deutschland, sondern für Selbständige, die aufgrund gewisser Umstände, wie zum Beispiel eine versicherungspflichtige Nebenerwerbstätigkeit oder eine vorangegangene Arbeitslosigkeit in den der Stichprobenziehung zugrunde liegenden Daten erfasst sind, siehe Anhang A1.

## Abbildung 2: Bewertung von Aussagen zur Karenzzeit Vermögen differenziert nach dem Arbeitsmarktstatus der Befragten

Anteile in Prozent



Anmerkung: Der Arbeitsmarktstatus beruht auf der Selbsteinschätzung der Befragten. SvB = Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne Auszubildende. Alo/Maßnahme = Arbeitslose oder Teilnehmende an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme. Nicht enthalten sind Personen mit sonstigen Angaben, darunter Rentner, Schüler, Personen in Mutterschutz und Elternzeit. Gewichtete Ergebnisse.

Quelle: IAB-OPAL, Welle 1; eigene Berechnungen. ©IAB

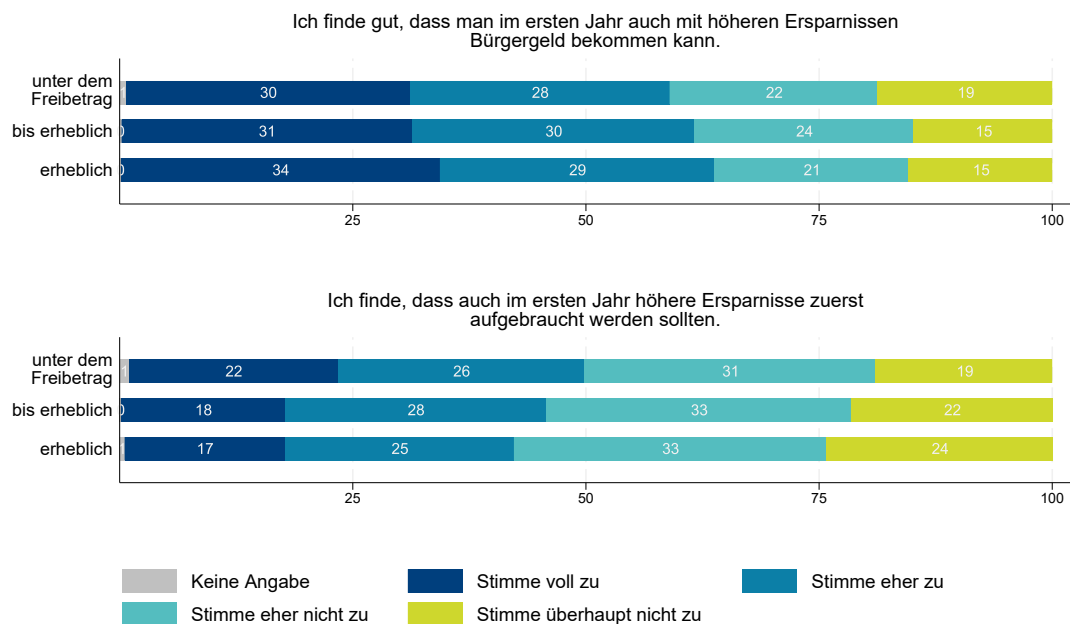
Die Zustimmung zu höheren erlaubten Ersparnissen steigt leicht mit der Höhe der Ersparnisse, so stimmen mit höheren Ersparnissen mehr Befragte der ersten Aussage zu und lehnen sie seltener ab (Kategorie Stimme überhaupt nicht zu). Dies bestätigt sich in der Antwortverteilung auf die zweite Aussage, bei der vermögendere Haushalte häufiger eine Ablehnung und seltener eine Zustimmung angeben.

## 3.2 Die Sicht der Jobcenter

Jobcenter-Beschäftigte bewerten die Karenzzeit Vermögen mehrheitlich als weniger sinnvoll und sehen sie kritischer als andere Regelungen des Bürgergeldes, so das Ergebnis der Online-Jobcenter-Befragung Bürgergeld (Bernhard/Osiander/Ramos Lobato, 2024) (siehe Anhang A2). Um genauere Einschätzungen zur Karenzzeit Vermögen zu erhalten, legte die Online-Jobcenter-Befragung Bürgergeld Jobcenter-Beschäftigten fünf Aussagen vor und ließ diese bewerten (Bernhard u. a., 2024). Im Ergebnis zeigt sich Zustimmung zur sozialen Absicherungsfunktion der Karenzzeit Vermögen. Denn jeweils deutlich mehr als die

### Abbildung 3: Bewertung von Aussagen zur Karenzzeit Vermögen differenziert nach der Höhe der Ersparnisse im Haushalt

Anteile in Prozent



Anmerkung: Gewichtete Ergebnisse.

Quelle: IAB-OPAL, Welle 1; eigene Berechnungen. ©IAB

Hälfte der Befragten sehen zumindest gelegentlich, dass Geld- und Sachwerte durch die Karenzzeit geschützt werden (86 Prozent) und sozialer Abstieg vermieden wird (70 Prozent) (Abbildung 4). Die Analyse der offenen Textabfrage am Ende der Online-Jobcenter-Befragung Bürgergeld präzisiert das Ergebnis der standardisierten Abfrage zu positiven Aspekten der Karenzzeit Vermögen: Sie helfe bei der finanziellen Absicherung und Stabilisierung von Lebenslagen, z.B. Solo-Selbständigen bei unregelmäßigen Einnahmen, in kurzfristigen Krisensituationen oder wenn ältere Menschen nach langer Berufstätigkeit auf Unterstützung angewiesen sind.

Allerdings verringert die Karenzzeit Vermögen aus Sicht von 62 Prozent der Befragten zumindest gelegentlich Arbeitsanreize und wird von 54 Prozent als mitunter ungerecht empfunden (Abbildung 4). In der offenen Textabfrage wird klar, warum: Bürgergeld-Bezug trotz höherer Vermögenswerte, wie sie in der Karenzzeit möglich sind, schaffe Ungleichheit zwischen den relativ „vermögenderen“ Bürgergeld-Berechtigten und Menschen mit geringem Einkommen aus Arbeit oder zu Bürgergeld-Berechtigten ohne Ersparnisse. Diese Gruppen müssten nach Einschätzung der Befragten mit insgesamt weniger Geld haushalten als Bürgergeld-Berechtigte, die nur aufgrund der Karenzzeit Vermögen bedürftig wären und einen Anspruch auf Bürgergeld hätten. Die Befragten sehen einen Widerspruch zum Prinzip

der Bedürftigkeit, weil aus ihrer Sicht Vermögen, wie es die Karenzzeit Vermögen ermöglicht, vor dem Bürgergeld-Bezug aufgebraucht werden müsse.

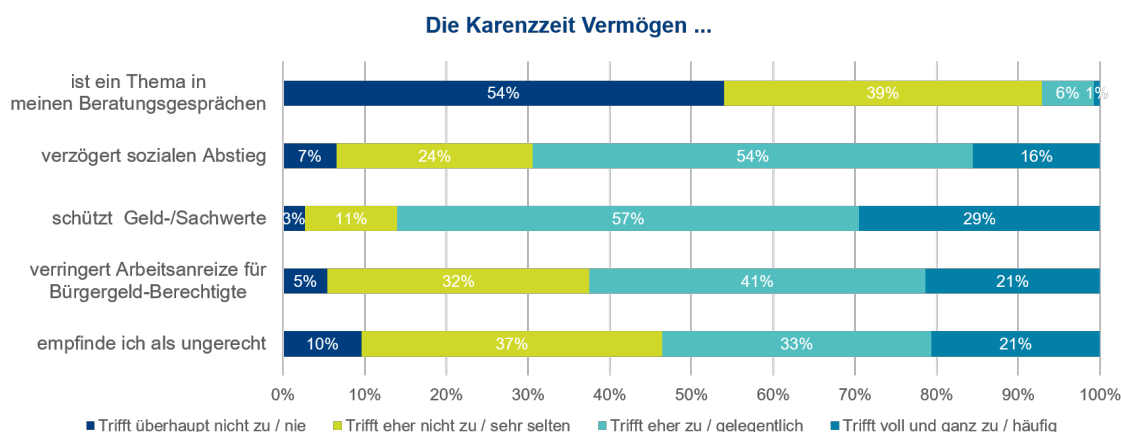
In der Beratungs- und Vermittlungsarbeit der Jobcenter spielt die Karenzzeit Vermögen eine vergleichsweise kleine Rolle, denn nur 7 Prozent der Beschäftigten aus der Beratung und Vermittlung berichten von gelegentlichen bis häufigen Beratungsgesprächen zu diesem Thema (Abbildung 4).

Die offene Textabfrage zeigt, worüber in der Beratung gesprochen wird: Zum einen gehöre die Information über die Regelungen im Bürgergeld zu den Aufgaben der Jobcenter-Beschäftigten. Zum anderen gehe es in der Beratung auch mal darum, inwiefern höhere Vermögensfreibeträge von Bürgergeld-Berechtigten ohne große Ersparnisse als gerecht empfunden werden. Jobcenter-Beschäftigte, die die Karenzzeit Vermögen selbst ungerecht finden, mag es in solchen Situationen schwerfallen, die Grundsicherung und ihre Regelungen als gerechtes soziales Sicherungssystem darzustellen.

Jobcenter-Beschäftigte sehen die Karenzzeit Vermögen zwar kritisch, aber trotzdem durchaus differenziert. Auf der einen Seite schaffe sie Sicherheit für die Betroffenen. Auf der anderen Seite irritiert die Regelung ihr Gerechtigkeitsempfinden, weil Bedürftigkeit lange Zeit anders - d.h. weniger großzügig - definiert wurde. Einstellungen von Jobcenter-Beschäftigten sind allerdings nicht gleichzusetzen mit einer Wirkungsanalyse (Bernhard/Osiander/Ramos Lobato, 2024).

#### Abbildung 4: Bewertung von Aussagen zur Karenzzeit Vermögen durch Jobcenter-Beschäftigte im Frühling 2024

In den Jobcentern durchschnittlich genannte Bewertungen, N=356 Jobcenter/270 Jobcenter.



Anmerkung: Gewichtete Ergebnisse. Die Aussage zu Beratungsgesprächen wurde nur Jobcenter-Beschäftigten aus der Beratung und Vermittlung vorgelegt. Alle anderen Aussagen konnten zusätzlich durch Beschäftigte in der Leistungssachbearbeitung und von Führungskräften bewertet werden.

Quelle: Online-Jobcenter-Befragung Bürgergeld (Bernhard u. a., 2024); eigene Berechnungen. ©IAB

## 4 Relevanz der Karenzzeit beim Vermögen

### 4.1 Bedeutung in den Jobcentern

Um die Häufigkeit der Anwendung der Karenzzeitregel einschätzen zu können, wurden Beschäftigte aus der Leistungssachbearbeitung in der Online-Jobcenter-Befragung (siehe Anhang A2) gebeten, schätzungsweise die Zahl der Erstanträge auf Bürgergeld anzugeben, die sie während des letzten Arbeitsmonats bewilligt haben. Anschließend sollte die Anzahl der bewilligten Erstanträge geschätzt werden, bei denen das Vermögen im ersten Jahr die Freibeträge überstieg, die außerhalb der Karenzzeit im SGB II gelten (Tabelle 3). In diesem Fall profitieren die Antragstellenden tatsächlich von den erhöhten Vermögensbeträgen während der Karenzzeit.

Im Mittel werden je Befragten 17,2 bewilligte Erstanträge angegeben, wovon 1,7 ein Vermögen über dem Vermögensfreibetrag aufwiesen. Somit wäre bei rund jedem zehnten Erstantrag auf Bürgergeld die Karenzzeit beim Vermögen aufgrund erhöhter Vermögenswerte relevant gewesen. Dieser Wert liegt nahe an den von Beste/Trappmann/Wiederspohn (2021) ausgewiesenen 9 Prozent. Allerdings bezieht sich der Anteil in der Studie von Beste/Trappmann/Wiederspohn (2021) auf Neuzugänge in die Grundsicherung ohne Vorbezug. Laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit gingen im Jahr 2023 pro Monat etwa 127 Tausend Erwerbsfähige in den Leistungsbezug zu, wobei die Mehrheit bereits vorher Grundsicherungsleistungen bezogen hat (67 Prozent).<sup>7</sup> Überträgt man den Anteil der erstmalig Leistungsbeziehenden ohne Vorbezug (33 Prozent) auf die Ergebnisse der Online-Jobcenter-Befragung Bürgergeld, hätten somit 29 Prozent aller erstmalig bewilligten Anträge von der Karenzzeit Vermögen profitiert (1,7 von 5,7), was sehr hoch erscheint. Trotz dieses hohen Anteils ist eher davon auszugehen, dass in den meisten Jobcentern die Karenzzeitregel nur selten eine Relevanz entfaltet, da hinter dem Wert von 1,7 sehr ungleiche Antworten stehen. So beträgt der Median der individuellen Antworten 0 Anträge, das 95. Perzentil 5 Anträge und das Maximum 35 Anträge. Zudem könnten die Befragten sich bei Erstanträgen in ihrer Antwort auch nur auf Personen beziehen, die nicht in den Monaten vorher bereits Bürgergeld bezogen haben, sodass die Anzahl der tatsächlich bearbeiteten Anträge höher liegen könnte.

---

<sup>7</sup> Vgl.: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Berichte: Analyse Arbeitsmarkt, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Februar 2025.

Geringer fällt die Relevanz der Karenzzeitregel quantitativ bei der Frage nach der Anzahl der abgelehnten Anträge nach dem Auslaufen der Karenzzeit im letzten Monat aus. Im Mittel werden über alle Jobcenter von Beschäftigten der Leistungssachbearbeitung 0,5 Anträge je Befragten genannt, bei denen nach Ende der Karenzzeit das Bürgergeld aufgrund eines zu hohen Vermögens verweigert werden musste.

Gefragt nach den Aufwänden für eine Vermögensprüfung zeigt sich, dass die Vermögensprüfung in der Regel einen erheblichen Teil der Bearbeitungszeit für einen Erstantrag auf Bürgergeld einnimmt. Im Mittel gibt die Leistungssachbearbeitung eine Bearbeitungszeit von etwa 53 Minuten für den Erstantrag eines Alleinstehenden an. Für die Vermögensprüfung alleine wird eine Dauer von 14 Minuten genannt. Inwieweit die Karenzzeitregel zu einer Aufwandsreduzierung führt, kann anhand dieser Auswertungen nicht beantwortet werden. Die Ersparnis könnte allerdings eher überschaubar sein. So könnte eine Plausibilisierung von Angaben zum Vermögen auch aus Dokumentationsgründen vielfach auch bereits zu Beginn der Karenzzeit erfolgen.<sup>8</sup> In vielen Fällen, bei denen der Grundsicherungsbezug über die Karenzzeit hinaus andauert, wird die Vermögensprüfung zudem nur aufgeschoben. Zuletzt muss auch die Karenzzeit selbst personenbezogen berechnet werden, was zusätzliche Aufwände bedeutet.

**Tabelle 3: Relevanz der Karenzzeit beim Vermögen bei der Antragsbearbeitung und Aufwände für die Vermögensprüfung in den Jobcentern**

|                                                                                                           | Angaben in den Jobcentern<br>Mittelwert |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| Bewilligte Erstanträge je Mitarbeiter im letzten Monat (Anzahl)                                           | 17,2                                    |
| Bewilligte Erstanträge mit Vermögen über dem Vermögensfreibetrag je Mitarbeiter im letzten Monat (Anzahl) | 1,7                                     |
| Abgelehnte Anträge nach Auslaufen der Karenzzeit je Mitarbeiter im letzten Monat (Anzahl)                 | 0,5                                     |
| Bearbeitungszeit für einen Erstantrag eines Alleinstehenden (Minuten)                                     | 52,7                                    |
| Bearbeitungszeit für die Vermögensprüfung (Minuten)                                                       | 14,0                                    |

Anmerkung: Gewichtete Ergebnisse.

Quelle: Online-Jobcenter-Befragung Bürgergeld; eigene Berechnungen. ©IAB

<sup>8</sup> Siehe Bundesagentur für Arbeit: „Fachliche Weisungen §12 SGB II“, Stand 01.01.2025, [https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok\\_ba015849.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015849.pdf), abgerufen am 17.02.2025.

## 4.2 Vermögensverteilung

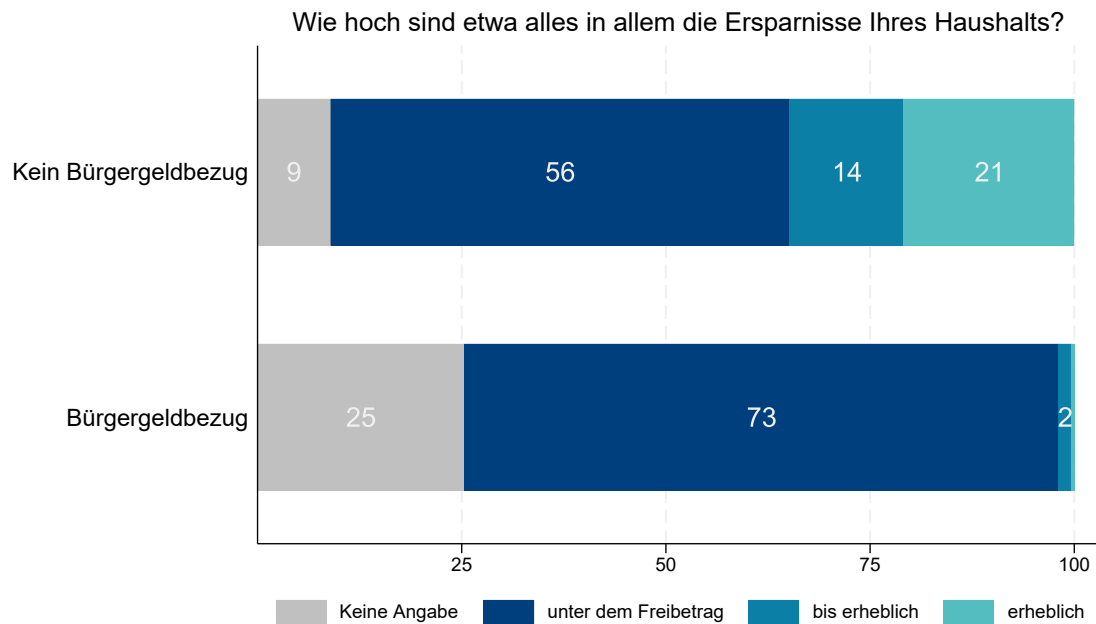
Um die Bedeutung der Karenzzeitregel bei potenziell Leistungsberechtigten einzuschätzen, wird im Folgenden die Vermögensverteilung basierend auf den Daten der Befragung OPAL betrachtet, bei der die Erwerbsbevölkerung ohne Beamte und Selbständige befragt wird (siehe Anhang A1).

Abbildung 5 zeigt die Verteilung der Ersparnisse in den Haushalten der befragten Personen.<sup>9</sup> Die Befragten konnten in den bereits beschriebenen drei haushaltsspezifisch berechneten Kategorien antworten, wobei die erste Kategorie einen Grundsicherungsbezug aufgrund der Vermögenswerte auch außerhalb der Karenzzeit nicht ausschließt, die zweite Kategorie „bis erheblich“ Vermögenswerte umfasst, die nur in der Karenzzeit noch zu einem Anspruch führen und die letzte Kategorie einen Grundsicherungsanspruch aufgrund zu hoher Ersparnisse ausschließt.

Erwartungsgemäß gibt es unter den Befragten im Bürgergeldbezug so gut wie keine Ersparnisse in der letzten Kategorie. Zwei Prozent der befragten Bürgergeldbeziehenden geben Ersparnisse an, bei denen sie von der Karenzzeitregel profitieren würden („bis erheblich“). Unter der Annahme, dass die Angaben unter den Personen, die nicht geantwortet haben, ähnlich verteilt sind, würden maximal 2,7 Prozent der Bürgergeldbeziehenden von der Karenzzeit Vermögen profitieren. Da sich die Abfrage auf den Haushalt und nicht die Bedarfsgemeinschaft bezieht, ist der Anteil tendenziell etwas überschätzt. Befragte außerhalb des Bürgergeldes haben erwartungsgemäß höhere Ersparnisse. Haben Befragte Ersparnisse, die über den Grenzen im SGB II außerhalb der Karenzzeit gelten, so liegt häufiger ein Vermögen vor, das auch innerhalb der Karenzzeit den Leistungsbezug ausschließen würde. 21 Prozent geben erhebliche Ersparnisse an, 14 Prozent haben Ersparnisse, mit denen sie von der Karenzzeit beim Vermögen profitieren würden, was hochgerechnet 5,3 Millionen Erwerbspersonen entspricht. Das Pro-Kopf-Nettoeinkommen dieser Haushalte liegt im Mittel bei 2.400 Euro (Median 2.000 Euro), sodass nur ein geringer Anteil auch bedürftig im Sinne des SGB II sein sollte. Insgesamt ist die Bedeutung der Karenzzeit innerhalb des SGB II damit äußerst gering, wenn man sich auf den Bestand der Leistungsbeziehenden bezieht. Außerhalb des Bürgergeldes hingegen besitzt ein kleiner Teil der Erwerbsbevölkerung Ersparnisse, die im Falle eines Einkommensverlustes während der Karenzzeit noch zum Leistungsbezug führen würden.

<sup>9</sup> Es wurde wie folgt gefragt: „Viele Menschen haben größere oder kleinere Ersparnisse, z.B. Sparkonten, Aktien, Bausparguthaben, Lebensversicherungen. Wenn Sie einmal alles zusammenzählen: Wie hoch sind etwa alles in allem die Ersparnisse Ihres Haushalts? Falls Sie Immobilien besitzen, die Sie nicht selbst bewohnen, zählen Sie den Wert dieser Immobilien bitte dazu.“

**Abbildung 5: Verteilung der Höhe der Ersparnisse in Haushalten mit und ohne Bürgergeldbezug**  
Anteile in Prozent



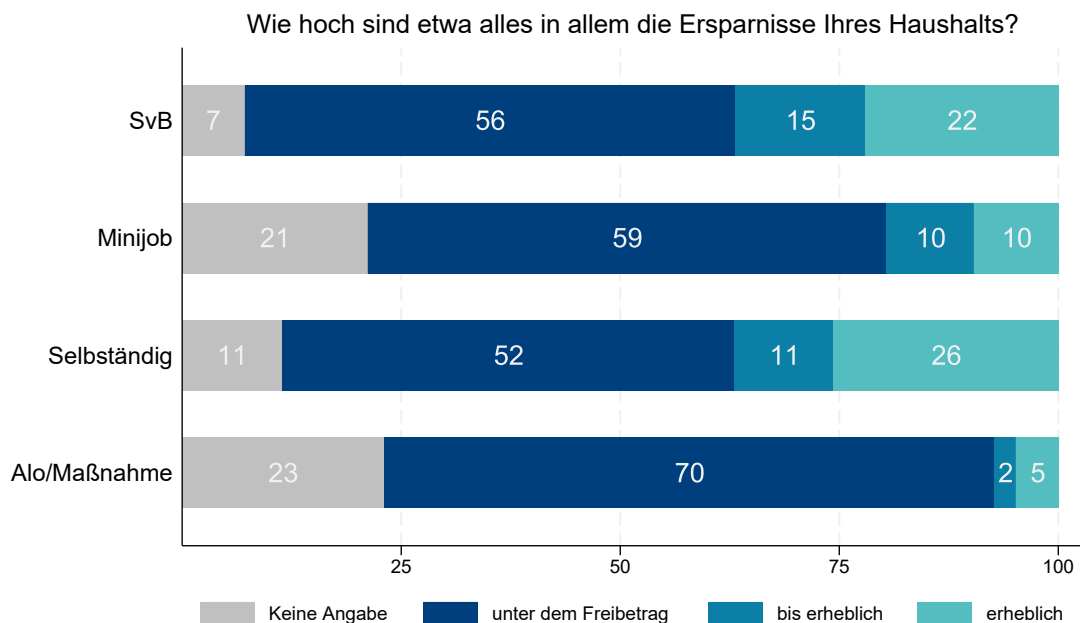
Anmerkung: Gewichtete Ergebnisse.

Quelle: IAB-OPAL, Welle 1; eigene Berechnungen. ©IAB

Abbildung 6 zeigt die Vermögensverteilung in gleicher Einteilung differenziert nach dem Arbeitsmarktstatus laut Selbstauskunft der Befragten. Danach würden insbesondere sozialversicherungspflichtig Beschäftigte von der Karenzzeitregel profitieren. Unter ihnen geben 15 Prozent nicht erhebliche Ersparnisse über der Freibetragsgrenze des SGB II an. Selbständige verfügen über die höchsten, Arbeitslose wenig überraschend über die geringsten Ersparnisse. Zusammengenommen könnte ein kleiner Teil von abhängig Beschäftigten und Selbstständigen aufgrund der vorliegenden Vermögensverteilung von der Karenzzeitregel profitieren. Im Regelfall ist allerdings davon auszugehen, dass in den meisten Fällen das eigene Erwerbseinkommen sowie die Einkommen im Haushalt nicht zu einer Bedürftigkeit führen würden.

## Abbildung 6: Verteilung der Höhe der Ersparnisse im Haushalt nach Arbeitsmarktsstatus

Anteile in Prozent



Anmerkungen: SvB steht für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Alo/Maßnahme für Arbeitslose und Teilnehmende an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme. Gewichtete Ergebnisse.

Quelle: IAB-OPAL, Welle 1; eigene Berechnungen. ©IAB

## 4.3 Simulationsergebnisse

Die Auswirkungen der Reform der Vermögensberücksichtigung im Rahmen der Bürgergeldeinführung sind schwierig mit einem Datenvergleich zu analysieren. Zum einen sind viele Elemente der Reform schon im Rahmen der Sozialschutz-Pakete eingeführt worden und zum anderen werden die Effekte stark durch zusätzliche Änderungen überlagert. Zielführender ist in diesem Fall daher der Rückgriff auf ein Mikrosimulationsmodell (siehe Anhang A3), bei dem auf Basis von Haushaltsdaten die Effekte von Änderungen im Steuer-Transfer-System isoliert betrachtet werden können.

Datengrundlage für das statische Mikrosimulationsmodell des IAB (IAB-MSM) bildet das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) des DIW Berlin.<sup>10</sup> Aktuell werden jedes Jahr rund 30 Tausend Personen in etwa 15 Tausend Haushalten zu u.a. Einkommen, Sozialleistungen und Erwerbsfähigkeit befragt. Für die Analysen stützen wir uns auf die Welle 2019 des SOEP. Dies ist auch die bisher letzte Welle, die umfassende Vermögensdaten der Haushalte

<sup>10</sup> Für eine detaillierte Beschreibung siehe (Goebel u. a., 2018) bzw. Sozio-oekonomisches Panel (SOEP-Core v39, 2024): Daten der Jahre 1984-2022. DOI: 10.5684/soep.core.v39eu.

enthält, da es sich hierbei um ein Sondermodul in der Befragung handelt.<sup>11</sup> Das SOEP beinhaltet detaillierte Fragen zum Vermögen der Haushalte, aus denen sich die anrechenbaren Vermögenswerte im Grundsicherungssystem errechnen lassen (vgl. Tabelle 4). Für den Fall, dass der genaue Wert nicht angegeben wurde, beinhaltet das SOEP zu jeder Vermögensfrage Schätzvariablen, aus denen sich Vermögenswerte näherungsweise ableiten lassen.

**Tabelle 4: Vermögensvariablen**  
SOEP, 2019

|                                                                | <b>SOEP-Core-Variable</b> | <b>Vermögenswert</b>                            |
|----------------------------------------------------------------|---------------------------|-------------------------------------------------|
| Relevante Variablen zur Ermittlung des anrechenbaren Vermögens | bjp_116_01                | Verkehrswert gesamter Immobilien                |
|                                                                | bjp_120_01                | Betrag Restschuld Darlehen                      |
|                                                                | bjp_122_01                | Derzeitiges Bausparguthaben                     |
|                                                                | bjp_124_01                | Wert Geldanlagen                                |
|                                                                | bjp_132_01                | Vermögenswert Betrieb bzw. Beteiligung          |
|                                                                | bjp_136_01                | Gesamtwert Sachvermögen                         |
|                                                                | bjp_138_01                | Betrag Kreditschulden                           |
|                                                                | bjp_140_01                | Betrag Kreditschulden Ausbildung/BAföG          |
| Sonstige Vermögensvariablen                                    | bjp_109_01                | Verkehrswert Wohneigentum                       |
|                                                                | bjp_111_01                | Restschuld Wohneigentum                         |
|                                                                | bjp_128_01                | Rückkaufwert Lebens-/private Rentenversicherung |
|                                                                | bjp_134_01                | Marktwert Kraftfahrzeug                         |

Quelle: <https://paneldata.org/soep-core/datasets/bjh/>.

Zur Abbildung des zu berücksichtigenden Vermögens in der Grundsicherung aus den vorhandenen Daten müssen aber Annahmen getroffen werden. Weder über die Angemessenheit noch über die Menge der vorhandenen Autos liegen Informationen vor, sondern lediglich ihr Gesamtwert ist bekannt. Daher werden alle Vermögenswerte für Autos nicht für das anrechenbare Vermögen berücksichtigt. Lebensversicherungen werden auch nicht auf das Vermögen angerechnet, da wir unterstellen, dass sie der Altersabsicherung dienen sollen. Auch werden Haushalte mit negativen Vermögensangaben zur besseren Darstellung von der Analyse ausgeschlossen.

In den Daten erkennbare Leistungsempfangende können kein Vermögen besitzen, das signifikant das korrespondierende Schonvermögen übersteigt, da sie ansonsten keinen Anspruch besäßen. Die Analyse der Vermögensverteilung muss somit früher ansetzen. Als Ausgangspunkt simulieren wir daher einen Rechtsstand ohne Vermögensprüfung in der Grundsicherung. Der Wegfall der Vermögensprüfung ist hier so zu interpretieren, dass der Staat das Vermögen der Bedarfsgemeinschaft nicht mehr berücksichtigt. Bei den so identifizierten potenziellen Leistungsberechtigten handelt es sich somit um Haushalte, die SGB-II-Leistungen beziehen würden, wenn es keine Vermögensprüfung geben würde. Ein

<sup>11</sup> Neuere Vermögenswerte werden erst in Welle 2022 verfügbar sein. Damit wird aber nicht vor Ende 2025 zu rechnen sein. Für die Methodik der Vermögensangaben im SOEP vgl. (Schröder u. a., 2020).

Leistungsanspruch entstünde nur aufgrund eines zu geringen Einkommens. Gleichzeitig wird eine vollständige Inanspruchnahme der Grundsicherungsleistungen unterstellt.

Für die Verteilung des nach § 12 SGB II anrechenbaren Vermögens wird dieser Gruppe in Tabelle 5 die Gruppe der nicht potenziell Leistungsberechtigten gegenübergestellt. Wenig überraschend ist das Vermögen bei den hypothetischen Leistungsberechtigten signifikant niedriger als in der Vergleichsgruppe ohne simulierten Grundsicherungsanspruch. Allerdings sind die gefundenen Werte sehr niedrig. 75 Prozent (3. Quartil) liegen unterhalb von 5.200 Euro, 90 Prozent unter 34.000 Euro. Selbst für Singles gelten diese Werte als nicht erheblich und würden in der Karenzzeit mit ihrer Grenze von 40 Tausend Euro nicht berücksichtigt werden.

**Tabelle 5: Vermögensverteilung differenziert nach hypothetischen Bürgergeldbezug vor einer Vermögensprüfung**

Werte in Euro

|        | Hyp. Bürgergeldbezug |         |
|--------|----------------------|---------|
|        | ja                   | nein    |
| 25%    | 0                    | 824     |
| Median | 0                    | 12.500  |
| 75%    | 5.153                | 96.000  |
| Mittel | 31.422               | 126.073 |
| 90%    | 34.000               | 315.000 |
| 95%    | 70.890               | 561.500 |
| n (HH) | 1.020                | 7.706   |

Anmerkung: Gewichtete Simulationsrechnung, keine Berücksichtigung von Autos, Wohneigentum, Lebensversicherung (LV), ohne Haushalte mit negativem Vermögen

Quelle: Berechnung: IAB-MSM, Datenbasis: SOEP. ©IAB

Da das im Sinne des SGB II anzurechnende Vermögen nur einen Teil des gesamten Haushaltsvermögens darstellt, ergibt sich die Frage, wie stark die Verteilungen auf Änderungen bei der Zusammensetzung des anrechenbaren Vermögens reagieren. Tabelle 6 vergleicht daher die Vermögensverteilung nach der angenommenen Definition basierend auf den derzeitigen Regeln (identisch mit Tabelle 5) mit der Erweiterung um den Gesamtwert eines eventuell vorhandenen Autos und einer Lebensversicherung (LV). In der letzten Spalte kommt hierzu noch der Nettovermögenswert des selbstgenutzten Wohneigentums (Wert des Wohneigentums - Belastung) hinzu. Betrachtet werden hier nur Haushalte, die ohne Vermögensprüfung aufgrund ihres Einkommens einen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen hätten.

Die Hinzunahme weiterer Vermögenskategorien zum anrechenbaren Vermögen führt in den oberen Quantilen der hypothetischen Bürgergeldbeziehenden zu einem starken Anstieg der Werte. Gleichzeitig bleibt der Median der Verteilung auch bei Berücksichtigung von Wohneigentum weiterhin bei 0 Euro. Die Heterogenität der Vermögenswerte innerhalb der Haushalte nimmt aber stark zu. Bei 20 Prozent der hypothetischen Bürgergeldbeziehenden liegen relevante Vermögenswerte in Form von Wohneigentum vor. Im Hinblick auf das

Schonvermögen ist dabei aber zu beachten, dass keine Unterscheidung nach Haushaltgröße vorgenommen wurde. Allerdings liegen selbst bei der Berücksichtigung aller Vermögenskategorien 75 Prozent der Bedarfsgemeinschaften unterhalb von 10 Tausend Euro.

**Tabelle 6: Vermögensverteilung im Grundsicherungsbezug bei Anpassung des anrechenbaren Vermögens**

Werte in Euro

|        | <b>§ 12 SGB II</b> | <b>Hyp. Bürgergeldbezug<br/>+ Auto, LV</b> | <b>+ Wohneigentum</b> |
|--------|--------------------|--------------------------------------------|-----------------------|
| 25%    | 0                  | 0                                          | 0                     |
| Median | 0                  | 0                                          | 0                     |
| 75%    | 5.153              | 7.500                                      | 10.306                |
| Mittel | 31.422             | 38.102                                     | 60.262                |
| 90%    | 34.000             | 55.000                                     | 241.570               |
| 95%    | 70.890             | 122.800                                    | 320.000               |
| n (HH) | 1.020              | 1.035                                      | 1.037                 |

Anmerkung: LV = Lebensversicherung. Gewichtete Simulationsrechnung, ohne Haushalte mit negativem Vermögen.

Quelle: Berechnung: IAB-MSM, Datenbasis: SOEP. ©IAB

In den folgenden Simulationsrechnungen wird die Wirkung verschiedener Vermögensfreigrenzen auf die Zahl der simulierten Leistungsberechtigten untersucht. Dabei ist zu beachten, dass lediglich unterschiedliche Vermögensfreibeträge betrachtet werden können. Die zeitliche Dimension der Karenzzeit bleibt hingegen unberücksichtigt, da sie im Modell mit den vorhandenen Daten nicht hinreichend abgebildet werden kann. Im Folgenden werden daher verschiedene Szenarien untersucht, die sich rein in der Höhe des unterstellten maximalen Schonvermögens unterscheiden. Die Definition des anrechenbaren Vermögens wird dabei ebenso wie die Annahmen zum Auto und zur Lebensversicherung konstant gehalten. Die Höhe und Berechnung des Schonvermögens im Basisszenario basieren auf der Fassung des § 12 SGB II zum 1.1.2024 zur Vermögensanrechnung außerhalb der Karenzzeit. Somit stehen jeder Bedarfsgemeinschaft pro Person 15 Tausend Euro vom zu berücksichtigenden Vermögen frei. Diesem Basisszenario werden (1) eine Situation, in der erst Vermögen berücksichtigt wird, wenn es erheblich ist (Szenario: Erheblichkeit)<sup>12</sup>, (2) der Extremfall, in dem keinerlei Vermögen auf die Sozialleistungen angerechnet wird (Szenario: keine Prüfung) und (3) die vor dem Sozialschutzpaket I geltenden Regelungen des ALG II (Szenario ALG II) gegenübergestellt (siehe Tabelle 7). Die Änderungen der Vermögensgrenzen werden auf alle im Datensatz enthaltenen Haushalte angewandt. Die Regelungen zum Vermögen im Kinderzuschlag und im Wohngeld bleiben hiervon unberührt und entsprechen immer dem in 2024 geltenden Recht.

<sup>12</sup> Das entspricht einer Steigerung um 25 Tausend Euro für jede Bedarfsgemeinschaft.

**Tabelle 7: Übersicht über die simulierten Szenarien**

Höhe des Schonvermögens in Euro

| Nr. | Name          | Schonvermögen                                      |
|-----|---------------|----------------------------------------------------|
| 0   | Basisszenario | 15.000 je zu berücksichtigender Person             |
| 1   | Erheblichkeit | 40.000 + 15.000 für jede weitere Person            |
| 2   | keine Prüfung | Vermögen muss nicht eingesetzt werden              |
| 3   | ALG II        | Regelungen vor den Sozialschutz-Paketen (bis 2020) |

Quelle: eigene Darstellung.

Von Interesse sind hier die durch die Anpassung der Schonvermögensgrenze entstehenden Kosten sowie die Änderungen in der Anzahl der Leistungsberechtigten in der jeweiligen Sozialleistung. Wir differenzieren unsere Ergebnisse zwischen dem Bürgergeld und den der Grundsicherung vorgelagerten Leistungen des Wohngelds und des Kinderzuschlags. Bei Haushalten mit einem simulierten Anspruch auf SGB-II-Leistungen wird zudem noch zwischen solchen unterschieden, die auch den Regelbedarf (und möglichen Mehrbedarf) erhalten („Bürgergeld“) und solchen, die aufgrund von Hinzuverdienst nur noch Unterstützung bei der Deckung der anfallenden Kosten der Unterkunft („KdU“) bekommen.

Tabelle 8 zeigt die Veränderung der Kosten im jeweiligen Szenario im Vergleich mit dem Basisszenario. Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu beachten, dass alle Simulationswerte auf Jahresbasis erfolgen. Es wird dabei unterstellt, dass Bedarfsgemeinschaften, deren Einkommen nicht für die Deckung des Grundbedarfs ausreicht, anfangen, ihr Vermögen oberhalb der Schonvermögensgrenze aufzubrauchen. Somit besteht die Möglichkeit, unterjährig anspruchsberechtigt für Leistungen der Grundsicherung zu werden.<sup>13</sup>

**Tabelle 8: Kostenvergleich der Szenarien vor Vermögensprüfung**

Werte in Mio. Euro

| Differenzen zum Basisszenario | Szenarien     |               |        |
|-------------------------------|---------------|---------------|--------|
|                               | Erheblichkeit | keine Prüfung | ALG II |
| Bürgergeld                    | 161           | 376           | -2.170 |
| KdU                           | 33            | 262           | -627   |
| Wohngeld                      | -13           | -14           | 198    |
| Kinderzuschlag                | 0             | 0             | 0      |
| Gesamtkosten                  | 181           | 624           | -2.598 |

Anmerkung: KdU = Kosten der Unterkunft, Erheblichkeit = Szenario, in dem nur erhebliches Vermögen berücksichtigt wird, keine Prüfung = Szenario ohne Vermögensprüfung, ALG II = Vermögensanrechnung vor Einführung der Sozialschutzpakete.

Berechnung: IAB-MSM, Datenbasis: SOEP. ©IAB

<sup>13</sup> Eine genaue Beschreibung des methodischen Vorgehens zur Vermögensprüfung im IAB-MSM findet sich in Anhang A4.

Würde man grundsätzlich erst erhebliches Vermögen bei der Bedarfsprüfung berücksichtigen – also die Karenzzeitregelungen zum Schonvermögen zum Standard machen – würde das zu einer Kostensteigerung von ca. 181 Mio. Euro führen. Die Ausgaben im Bürgergeld steigen um fast 200 Mio. Euro, während die Ausgaben im Wohngeld sinken. Auslöser sind Bedarfsgemeinschaften, deren Vermögen zwar die Schonvermögensgrenze übersteigt, gleichzeitig aber nicht erheblich ist und die normalerweise dieses Vermögen anstelle oder zur Verringerung der Sozialleistungen einsetzen würden. Bei der überwiegenden Anzahl der Betroffenen ist dabei kaum eigenes Einkommen vorhanden, sodass auch die Kosten des Grundbedarfs vom Staat übernommen werden müssten. Für Bedarfsgemeinschaften, die Unterstützung bei der Deckung der Kosten der Unterkunft brauchen, fallen zusätzliche 33 Mio. Euro an. Gleichzeitig entstehen geringe Einsparungen beim Wohngeld. Der Grund liegt hier in den unterschiedlichen Definitionen und Grenzen für anrechenbares Vermögen. Es kann die Situation geben, dass das Vermögen die Schonvermögensgrenze des SGB II zwar übersteigt, im Wohngeld aber nicht berücksichtigt wird. Somit könnte ein Anspruch auf Wohngeld (und vielleicht auch auf Kinderzuschlag), nicht aber auf Bürgergeld bestehen. Steigt die Schonvermögensgrenze im SGB II wie in diesem Szenario, kann diese Bedarfsgemeinschaft plötzlich bürgergeldberechtigt werden und fällt aus den eigentlich vorrangigen Leistungen. In der Simulation betrifft dies nur Haushalte, die Wohngeld ohne Kinderzuschlag erhalten, sodass es beim Kinderzuschlag zu keinen Änderungen kommt.

Der vollständige Wegfall der Vermögensprüfung – also der Fall, dass keinerlei Vermögen mehr eingesetzt werden müsste – würde zu zusätzlichen, jährlichen Mehrkosten von insgesamt 624 Mio. Euro führen. Davon entfallen 262 Mio. Euro auf Hinzuverdienerhaushalte, die Unterstützung bei den KdU erhalten. Auch in diesem Fall sind Haushalte, die Kinderzuschlag erhalten, nicht davon betroffen, sodass die Kosten hier konstant bleiben.

Wie anfangs angesprochen, hat die Abkehr von einer altersabhängigen Bestimmung des Schonvermögens zu einer starken Anhebung der Werte geführt. Vergleicht man daher das Szenario der früheren Höhe des Schonvermögens im Rahmen des Arbeitslosengelds II (bis zu den Sozialschutzpaketen) mit dem simulierten Basisszenario, reduzieren sich die Kosten um ca. 2,6 Mrd. Euro (Spalte „ALG II“). Bei der Simulation der alten Regelung muss im Grundsicherungsbereich insbesondere bei jungen sowie kinderreichen Bedarfsgemeinschaften das Vermögen wesentlich früher eingesetzt werden, sodass im Vergleich zum Basisszenario die Kosten stark sinken. Wie auch in den vorherigen Szenarien verhalten sich die Kosten im Wohngeld entgegengesetzt. Hier kommt es aufgrund der konstant gehaltenen Vermögensberücksichtigung zu erhöhten Ausgaben, da das niedrige Schonvermögen in der Grundsicherung zwar für einige Haushalte zu keinem Leistungsanspruch führt, allerdings die Höhe des Vermögens unter der relevanten Grenze in den vorgelagerten Leistungen liegt.

Die Kosten im ALG II Szenario zeigen allerdings nur ein eingeschränktes Bild, da in der Simulation ausschließlich die Schonvermögensgrenze angepasst wurde und die weiteren Änderungen in § 12 SGB II insbesondere zur Zusammensetzung des zu berücksichtigenden Vermögens unberücksichtigt bleiben. Gleichzeitig wird hier kein vollständiges Bild des Rechtsstands 2019 gezeichnet, da die in der Zwischenzeit vorgenommenen Reformen im Wohngeld und Kinderzuschlag Teil der Simulation sind. Eine genauere Analyse der Kosten der Reform der Vermögensregelungen im Bürgergeld würde eine detailliertere Betrachtung erfordern.

Tabelle 9 zeigt die korrespondierenden Änderungen bei den Empfängerzahlen in den Sozialleistungen bei den verschiedenen Szenarien. Dargestellt ist die hochgerechnete Anzahl der Haushalte, die im Vergleich zum Basisszenario in eine andere Kategorie fallen würden. Bei einer Anhebung des Schonvermögens auf erhebliches Vermögen erhöht sich die Zahl der Haushalte, die auch Regelleistungen der Grundsicherung erhalten, um 11 Tausend. Dies kann aber auch Haushalte beinhalten, die vorher nur Leistungen zu den Kosten der Unterkunft erhalten haben. Fünftausend Haushalte fallen aus dem Wohngeld in das Bürgergeld. Die hier ausgewiesenen geringen Werte zeigen allerdings nicht das vollständige Bild. Ein Teil der Kosten entsteht jeweils innerhalb der untersuchten Kategorien.

**Tabelle 9: Vergleich der Empfängerzahlen von Sozialleistungen der Szenarien**

Werte in 1.000 Haushalten

| Differenzen zum Basisszenario | Szenarien     |               |        |
|-------------------------------|---------------|---------------|--------|
|                               | Erheblichkeit | keine Prüfung | ALG II |
| Bürgergeld                    | 11            | 46            | -189   |
| KdU                           | 7             | 45            | -168   |
| Wohngeld                      | -5            | -5            | 47     |
| Kinderzuschlag                | 0             | 0             | 0      |

Anmerkung: KdU = Kosten der Unterkunft, Erheblichkeit = Szenario, in dem nur erhebliches Vermögen berücksichtigt wird, keine Prüfung = Szenario ohne Vermögensprüfung, ALG II = Vermögensanrechnung vor Einführung der Sozialschutzpakete.

Berechnung: IAB-MSM, Datenbasis: SOEP. ©IAB

Bei der Interpretation der Simulationsergebnisse muss man aber beachten, dass die Vermögensangaben in den Daten einer gewissen Unsicherheit unterliegen. Auch sind die Fälle, in denen überhaupt Vermögen in den unteren Einkommensbereichen angegeben werden, relativ gering. Somit sind die Ergebnisse ausgehend von einer kleinen Stichprobengröße hochgerechnet. Die dargestellten Ergebnisse müssen entsprechend vorsichtig interpretiert werden.

## 5 Fazit

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II sichert mit dem Bürgergeld das Existenzminimum von Erwerbsfähigen und ihren Angehörigen, wenn es nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestritten werden kann. Im ersten Jahr des Bürgergeldbezuges gilt eine Karenzzeit, in der höhere Vermögenswerte einen Grundsicherungsanspruch nicht ausschließen. Die Karenzzeit beim Vermögen wurde mit dem Ziel eingeführt, die Arbeitssuche der Leistungsbeziehenden zu verbessern. Für solch eine Wirkung liegt bisher keine Evidenz vor.

Ein weiteres Ziel bestand in der Absicherung von Vermögenswerten von Personen, die nur vorübergehend auf Grundsicherungsleistungen angewiesen sind. Im Bedarfsfall bei einem plötzlichen Einkommensverlustes wie etwa in Krisenzeiten könnte von der Karenzzeitregel ein signifikanter Anteil der Erwerbspersonen profitieren. So haben immerhin 14 Prozent oder hochgerechnet 5,3 Millionen der an der für diesen Bericht verwendeten Erwerbspersonenbefragung teilgenommenen Personen ohne Bürgergeldbezug angegeben, über Ersparnisse im Haushalt zu verfügen, die aufgrund der Karenzzeitregel noch zu einem Leistungsanspruch führen könnten. Faktisch spielt die Regel für diese Personen aber keine Rolle, da ein zu hohes Einkommen einen Leistungsanspruch häufig ausschließt. Dies bestätigt sich auch in den Ergebnissen der Mikrosimulation. Es zeigt sich, dass die Anhebung von Schonvermögensgrenzen zwar die Kosten und Empfängerzahlen im Bürgergeld erhöht, der Effekt aber abnehmend ist. Haushalte mit höheren Vermögenswerten verfügen häufig über genügend Einkommen, um nicht Leistungen der Grundsicherung beziehen zu müssen. Aufgrund der eher geringen vorhandenen Vermögenswerte bei Haushalten mit einem potenziellen Bürgergeldanspruch würden sich eine Reduzierung der Vermögensgrenzen außerhalb der Karenzzeit hingegen deutlicher auswirken. Innerhalb der Gruppe der Bürgergeldbeziehenden profitiert eine sehr kleine Gruppe von der Regelung. Etwa 2 Prozent geben ein Vermögen im für die Karenzzeit relevanten Bereich an. In Beratungsgesprächen der Jobcentermitarbeiter spielt das Thema Karenzzeit beim Vermögen kaum eine Rolle (93 Prozent). Eine eher geringe, aber nicht irrelevante Bedeutung hat die Karenzzeitregel auch für die Leistungsbewilligung, wo sie bei wenigen Neuanträgen auf Bürgergeld relevant wird.

Im Hinblick auf die Akzeptanz der Karenzzeitregel zeigen die Ergebnisse ein gemischtes Bild. Während unter Jobcentermitarbeitern die Karenzzeit beim Vermögen eher als ungerecht angesehen wird, bewerten Erwerbspersonen die Möglichkeit, im ersten Jahr Bürgergeld auch mit höheren Ersparnissen zu beziehen, mehrheitlich positiv. Allerdings fällt das Votum nicht sehr deutlich aus, und ein signifikanter Anteil der Erwerbsbevölkerung steht der Regel auch ablehnend gegenüber.

Die Befragung der Jobcentermitarbeiter zeigt, dass die Vermögensprüfung im Mittel einen nicht unerheblichen Teil der Bearbeitungszeit von Erstanträgen einnimmt. Ob sich durch die Karenzzeit beim Vermögen Bearbeitungsaufwände reduzieren, kann allerdings nicht beantwortet werden. Zum einen muss eine Vermögensprüfung am Ende der Karenzzeit erfolgen, womit ein Teil der Aufwände nur zeitversetzt anfallen dürfte. Zum anderen könnten Vermögenswerte auch bereits zu Beginn der Karenzzeit dokumentiert oder plausibilisiert werden. Zudem schafft die Berechnung der Karenzzeit an sich Aufwände - sie muss personenbezogen berechnet werden und kann aufgrund von Unterbrechungen nicht mit dem Bewilligungszeitraum übereinstimmen. Vermieden werden sollte bei einer Reform die Einführung von zwei unterschiedlichen Karenzzeiten beim Vermögen (§ 12 Abs. 3 SGB II) und der Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft (§ 22 Abs. 1 SGB II). Ungleiche Karenzzeiträume bei dem Vermögen und den Kosten der Unterkunft dürften zu mehr Verwaltungsaufwand und Intransparenz bei Bürger\*innen führen.

Die nicht mehr umgesetzte Wachstumsinitiative der Ampel-Regierung sollte die Karenzzeit Vermögen auf sechs Monate verkürzen. Der Koalitionsvertrag zwischen Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD sieht eine Abschaffung der Karenzzeit beim Vermögen sowie eine Kopplung der Höhe des Schonvermögens an die Lebensleistung vor. Um die Akzeptanz des Bürgergeldes im Kontext der öffentlichen Debatte um vermeintlich zu großzügig gewährte Leistungen zu erhöhen, ist eine Reduzierung oder Abschaffung der Karenzzeit geeignet, da ein großer Teil der Erwerbsbevölkerung der Regelung ablehnend gegenübersteht. Davon sind zwar keine großen Einsparungen beim Bürgergeld zu erwarten, andererseits würden auch nur wenige Personen von einer Reduzierung oder Abschaffung negativ betroffen sein. Aktuell ist davon auszugehen, dass im Vergleich unter den etwa 4 Millionen erwerbsfähigen Bürgergeldbeziehenden nur sehr wenige von der Regelung profitieren, auch wenn dies mit den vorliegenden Daten nicht genau beziffert werden kann. Steht die Ausweitung der Sicherungsfunktion im Vordergrund politischer Ziele, dann sind Kosten und Anstieg der Empfängerzahlen umgekehrt ebenso überschaubar. Eine temporär geltende Karenzzeit in Krisenzeiten hingegen kann eine sinnvolle Maßnahme sein, da unter Erwerbspersonen Vermögenswerte über dem zulässigen Vermögen außerhalb der Karenzzeit schneller erreicht werden. Stärker würde hingegen der Effekt auf die Empfängerzahlen und Kosten im Bürgergeld ausfallen, wenn zu einer altersabhängigen Berechnung der Vermögensfreibeträge zurückgekehrt würde.

# Literatur

- Bernhard, Sarah; Nützel, Ulf; Osiander, Christopher; Ramos Lobato, Philipp; Zins, Stefan (2024): OnJoB: Die Online-Jobcenter-Befragung-Bürgergeld. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, IAB-Forschungsbericht 17/2024.
- Bernhard, Sarah; Osiander, Christopher; Ramos Lobato, Philipp (2024): Jobcenter-Beschäftigte finden die verschiedenen Elemente des Bürgergeldes unterschiedlich sinnvoll. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, IAB-Forum, [www.iab-forum.de/jobcenter-beschaeftigte-finden-die-verschiedenen-elemente-des-buergergeldes-unterschiedlich-sinnvoll](http://www.iab-forum.de/jobcenter-beschaeftigte-finden-die-verschiedenen-elemente-des-buergergeldes-unterschiedlich-sinnvoll).
- Beste, J.; Trappmann, M.; Wiederspohn, J. (2021): Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung: Wer von einer Schonfrist bei Vermögensanrechnung und Aufwendungen für die Unterkunft profitieren würde. IAB-Forum H. 13.12.2021.
- Brewer, Mike; Duncan, Alan; Shephard, Andrew; Suarez, María José (2006): Did working families' tax credit work? The impact of in-work support on labour supply in Great Britain. In: Labour economics, Bd. 13, Nr. 6, S. 699–720.
- Bruckmeier, K.; Wiemers, J. (2023): Arbeitsangebots- und Verteilungswirkungen der Mini- und Midijob-Reformen 2022/2023 - eine Simulationsstudie. IAB Forschungsbericht 11/2023.
- Coban, M.; Baisch, B.; Distler, C.; Schwarz, S.; Trappmann, M.; Weik, J. A.; Wenzig, C.; Wilden, H.; Zins, S. (2024): IAB-OPAL: Mit dem neuen Online-Panel schneller zu belastbaren Befunden kommen. IAB-Forum H. 11.11.2024.
- Dummert, S.; Grunau, P.; Hohmeyer, K.; Lietzmann, T.; Bruckmeier, K.; Oertel, M. (2022): Stichprobe der Integrierten Grundsicherungsbiografien (SIG) 2007 - 2020. FDZ-Datenreport 05/2022 (de).
- Gellermann, J.; Penz, R.; Lobato, P. Ramos (2025): Wo steht die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach der Bürgergeld-Reform? In: Wirtschaftsdienst, Bd. 105, Nr. 1, S. 5458.
- Goebel, Jan; Grabka, Markus M.; Liebig, Stefan; Kroh, Martin; Richter, David; Schröder, Carsten; Schupp, Jürgen (2018): The German Socio-Economic Panel (SOEP). In: Journal of Economics and Statistics, Bd. 239, Nr. 2, S. 345–360.
- Schmucker, A.; Seth, S.; Vom Berge, P. (2023): Stichprobe der Integrierten Arbeitsmarktbioografien (SIAB) 1975-2021. FDZ-Datenreport 02/2023 (de).
- Schröder, Carsten; Bartels, Charlotte; Goebler, Konstantin; Grabka, Markus M.; König, Johannes; Siegers, Rainer; Zinn, Sabine (2020): Verbesserung der

Forschungsdateninfrastruktur im Bereich Hochvermögender mit dem  
Sozio-oekonomischen Panel (SOEP). SOEPpapers on Multidisciplinary Panel Data  
Research 1084-2020.

# Anhang

## A1 IAB-Online-Personenbefragung Arbeiten und Leben in Deutschland

In der IAB-Online-Personenbefragung „Arbeiten und Leben in Deutschland“ (OPAL) wird die Erwerbsbevölkerung ohne Beamte und Selbständige in bis zu vier jährlichen Befragungen zur persönlichen Erwerbssituation sowie zu arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Themen befragt (Coban u. a., 2024). Das Panelmanagement und die Programmierung der Umfrage erfolgen am IAB. In diesem Bericht wurde die erste Welle genutzt, in der insgesamt knapp 19 Tausend Befragte zwischen Oktober und Dezember 2023 Angaben machten.

Die Stichprobe der in OPAL befragten Personen besteht aus einer Teilstichprobe der in der IEB registrierten Erwerbsbevölkerung (ohne Bürgergeldempfänger) und einer zweiten Teilstichprobe von Personen, die im letzten verfügbaren IEB-Monat Bürgergeld bezogen haben. Die Stichproben sind auf Personen zwischen 18 und 64 Jahren beschränkt.

Basis für die Stichproben sind die administrativen Daten der Integrierten Arbeitsmarktbiografien (IEB) des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit. Die IEB kombiniert administrative Daten aus verschiedenen Quellen und ist repräsentativ für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, geringfügig Beschäftigte, Empfänger von Leistungen der Arbeitslosenversicherung und des Bürgergeldes (vor 2023: Arbeitslosengeld II), Teilnehmer an Weiterbildungs- oder Beschäftigungsmaßnahmen sowie sonstige bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten Arbeitsuchenden (Schmucker/Seth/Vom Berge, P., 2023).

## A2 Die Online-Jobcenter-Befragung Bürgergeld

Die Online-Jobcenter-Befragung Bürgergeld kurz OnJoB ist die erste bundesweite Wiederholungsbefragung von Jobcenter-Beschäftigten in gemeinsamen und kommunalen Jobcentern (Bernhard u. a., 2024). Sie ist Teil der Bürgergeld-Evaluation des IAB. OnJoB richtet sich sowohl an die Geschäftsführungen aller Jobcenter als auch an eine Zufallsstichprobe von Jobcentern und Jobcenter-Beschäftigten aus dem Bereich Beratung und Vermittlung sowie aus der Leistungsgewährung. OnJoB erhebt Erfahrungen und Einschätzungen der Jobcenter-Beschäftigten rund um das Thema Bürgergeld. Darunter befinden sich auch standardisierte Fragen zur Karenzzeit Vermögen sowie eine

nicht-standardisierte offene Textabfrage am Ende. Die erste Befragung fand im Frühling 2024 statt. Bundesweit nahmen 3.100 Beschäftigte aus den Jobcentern teil, darunter 681 aus kommunalen Jobcentern. Insgesamt nahmen Beschäftigte aus 360 Jobcentern teil, davon befanden sich 65 in kommunaler Trägerschaft.

Auswertungsmethode waren Häufigkeitsauszählungen der standardisierten Daten sowie eine strukturierte Inhaltsanalyse der offenen Textabfrage. Diese wurde unterstützt durch generative künstliche Intelligenz (Large Language Models) .

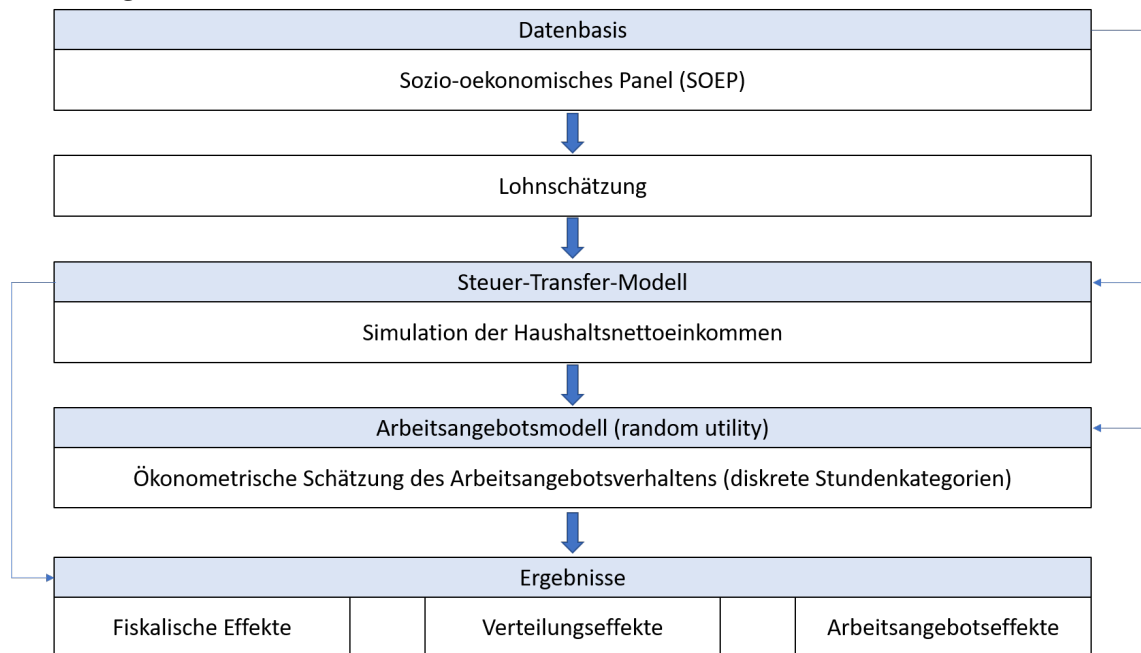
## A3 IAB-Mikrosimulationsmodell

Der in Kapitel 4 verwendete Ansatz basiert auf dem statischen IAB-Mikrosimulationsmodell (IAB-MSM). Ausgehend von einer Stichprobe von Haushalten aus dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) der Jahre 2019 und 2020 simuliert das Modell Steuern und Abgaben sowie Ansprüche auf Sozialleistungen auf individueller bzw. Haushaltsebene. Den Ausgangspunkt bilden dabei die Bruttoeinkommen aller Haushaltsmitglieder aus dem Jahr 2019. Durch geeignete Gewichtungsfaktoren werden die auf Basis der Stichprobe ermittelten Ergebnisse auf die deutsche Wohnbevölkerung hochgerechnet. Hierdurch ist es möglich, Rechtsstände miteinander zu vergleichen, sowie kontrafaktische Szenarien zu erstellen. Dies erlaubt die detaillierte Identifikation und Quantifizierung von Effekten auf die privaten Haushalte. Es lassen sich sowohl fiskalische Effekte ableiten, wie auch Verteilungs- und Arbeitsangebotseffekte. Tabelle A1 zeigt den generellen Aufbau des IAB-MSM.

Das IAB-MSM enthält ein mikroökonometrisches Arbeitsangebotsmodell, sodass mögliche Anpassungseffekte in der Arbeitszeit für die einzelnen Haushaltsmitglieder geschätzt werden können. In dem Modell entscheidet ein Haushalt entsprechend seiner Präferenzen hinsichtlich Freizeit (Zeit, die nicht für Erwerbsarbeit aufgebracht wird) und Konsum (verfügbares Haushaltseinkommen) über die Erwerbsbeteiligung und die angebotenen Arbeitsstunden pro Woche. Hierfür wird für jede von acht Arbeitszeitalternativen (0, 5, 10, 15, 20, 30, 40 und 50 Wochenstunden) das verfügbare Nettohaushaltseinkommen bei gegebenem individuellem Bruttostundenlohn simuliert. Für Paarhaushalte wird somit eine gemeinsame Nutzenfunktion mit 64 Arbeitszeitalternativen unterstellt (unitäres Haushaltsmodell). Die Arbeitsangebotsmodelle werden separat für fünf Haushaltstypen (Paare, in denen beide Partner ein flexibles Arbeitsangebot aufweisen, Paare mit nur einem flexiblen Partner, Single-Frauen, Single-Männer sowie Alleinerziehende) geschätzt.

Da unter anderem bei Nichterwerbstätigen der Lohn nicht beobachtet werden kann, wird dieser in einem vorgelagerten Schritt aus einer selektionskorrigierten Lohnregression geschätzt und ein prognostizierter Lohn imputiert. Alle Löhne werden auf das Jahr 2025

**Abbildung A1: Aufbau des Mikrosimulationsmodells des IAB**



Quelle: eigene Darstellung. ©IAB

fortgeschrieben. Es wird eine vollständige Einhaltung der mindestlohnrechtlichen Vorschriften unterstellt, d.h. alle Bruttostundenlöhne werden sowohl im Basis- als auch in den Reformszenarien auf den im Basisjahr geltenden Lohn gesetzt, falls die gemäß SOEP beobachteten oder die geschätzten Löhne geringer sind.

Im Arbeitsangebotsmodell wird auch die Nichtinanspruchnahme von bedarfsgeprüften Leistungen (Leistungen gemäß SGB II und SGB XII, Wohngeld und Kinderzuschlag) abgebildet. Dazu wird die Nutzenfunktion der Haushalte um einen Parameter erweitert, der die (nicht-monetären) Kosten der Inanspruchnahme von bedarfsgeprüften Leistungen widerspiegelt (Brewer u. a., 2006). Dabei wird vereinfachend angenommen, dass Haushalte die Kosten der Inanspruchnahme für alle bedarfsgeprüften Leistungen gleich hoch einschätzen, sodass nur die Leistung, die dem Haushalt den höchsten Anspruch verschafft, für die Entscheidung über die Inanspruchnahme relevant ist. Diese Entscheidung ergibt sich damit implizit aus einem Vergleich des Nettonutzens bei Inanspruchnahme (Nutzen abzüglich Kosten der Inanspruchnahme) mit dem Nutzen bei Nichtinanspruchnahme einer Leistung. Der Parameter der Inanspruchnahmekosten wird – wie alle anderen Parameter der Nutzenfunktion – empirisch auf Grundlage des beobachteten Verhaltens der Haushalte im SOEP (Welle 2019) geschätzt.

Die nutzenmaximierende Arbeitsangebotsentscheidung wird anschließend mit einem mixed logit-Modell abgebildet, in dem auch unbeobachtete Heterogenität bezüglich der Präferenzen der Haushalte berücksichtigt wird. Den Angebotsschätzungen liegen die im

SOEP der Welle 2019 beobachteten Erwerbsumfänge, Einkommen sowie weitere soziodemographische Merkmale zugrunde. Die Simulation geht weiter davon aus, dass bis zum Jahr 2025 im Vergleich zum Jahr 2019 keine grundlegenden Verhaltensänderungen bezüglich Arbeitsangebot und Inanspruchnahmeverhalten eintreten. Zudem wird eine Refinanzierung der Politikmaßnahmen nicht berücksichtigt. Die Ergebnisse der Simulation sind somit als kurz- bis mittelfristig zu interpretieren.

## A4 Vermögensprüfung im IAB-MSM

Das IAB-MSM basiert auf einem Jahresmodell, da nur so die Einkommenssituation der Haushalte (13. Monatsgehalt, Weihnachtsgeld etc.) inkl. der entsprechenden Steuerlast hinreichend abgebildet werden kann. Modelltechnisch ergibt sich die Schwierigkeit, die zu einem bestimmten Zeitpunkt beobachteten Vermögen aus dem SOEP in die Steuer-Transfer-Simulation zu integrieren. Eine Prüfung des SGB-II-Anspruchs zu einem gewissen Stichtag, wie sie tatsächlich von den Jobcentern vorgenommen wird, ist in diesem Aufbau nicht möglich. Die im IAB-MSM gewählte Lösung übernimmt den angegebenen Wert des zu berücksichtigenden Vermögens und verteilt ihn gleichmäßig über das gesamte Jahr. Somit „konsumiert“ die Bedarfsgemeinschaft zusätzlich zum Einkommen monatlich ihr Vermögen, um so den notwendigen Grundbedarf zu decken. Da das Vermögen im Sinne des §12 SGB II größtenteils liquides Vermögen umfasst, kann damit approximativ die Situation des Haushalts widerspiegelt werden. Das unterstellte Vermögen reduziert sich dadurch monatlich um den Grundbedarf (bei fehlendem Einkommen). Dieser Rückgang des Vermögens bildet die untere Grenze. Der tatsächliche Konsum des Haushalts könnte höher liegen. Erst für die Monate, in denen das Vermögen die Schonvermögensgrenze unterschreitet, bezieht die Bedarfsgemeinschaft Sozialleistungen. Somit ist es modelltechnisch möglich, dass eine Bedarfsgemeinschaft, deren Vermögen etwas oberhalb der Schonvermögensgrenze liegt, Grundsicherungsleistungen erhält. Tabelle A1 zeigt die Modellogik anhand von einem Singlehaushalt für zwei verschiedene Schonvermögen.

**Tabelle A1: Vermögensbehandlung im IAB-MSM**

Beispielrechnung für Single-Haushalte. Mtl. Bedarf: 1000 Euro, kein Einkommen

| Vermögen<br>(in Euro) | Schonvermögen = 15.000                         |                                      |                       | Schonvermögen = 25.000                         |                                      |                       |
|-----------------------|------------------------------------------------|--------------------------------------|-----------------------|------------------------------------------------|--------------------------------------|-----------------------|
|                       | Anzahl Monate,<br>in denen<br>Verm.>Schonverm. | SGB II<br>berechtigt<br>(in Monaten) | Anspruch<br>(in Euro) | Anzahl Monate,<br>in denen<br>Verm.>Schonverm. | SGB II<br>berechtigt<br>(in Monaten) | Anspruch<br>(in Euro) |
| 10.000                | 0                                              | 12                                   | 12.000                | 0                                              | 12                                   | 12.000                |
| 25.000                | 10                                             | 2                                    | 2.000                 | 0                                              | 12                                   | 12.000                |
| 30.000                | 12                                             | 0                                    | 0                     | 5                                              | 7                                    | 7.000                 |
| 35.000                | 12                                             | 0                                    | 0                     | 10                                             | 2                                    | 2.000                 |

Quelle: eigene Darstellung.

Bei einem anzurechnenden Vermögen unterhalb des Schonvermögens liegt ein vollständiger SGB-II-Anspruch vor. Wir unterstellen hier zur Vereinfachung einen Single-Haushalt mit einem monatlichen Bedarf von Tausend Euro sowie keinerlei Einkommen. Hat dieser Haushalt ein Vermögen von 25 Tausend Euro liegt er zwar eigentlich oberhalb des Schonvermögens, allerdings nicht für das gesamte Jahr. Um seinen Grundbedarf zu decken, verbraucht der Haushalt Tausend Euro pro Monat. Nach zehn Monaten fällt damit das Vermögen unter die Schonvermögensschwelle und der Haushalt wird anspruchsberechtigt. Erst ab 27 Tausend Euro Vermögen ist der Haushalt in keinem Monat mehr bürgergeldberechtigt. Steigt nun exogen das Schonvermögen, so wird nicht nur der Anspruch für Haushalte, die vorher schon im Modell unterjährig SGB-II-Leistungen bezogen haben, größer, sondern es wachsen auch weitere Bedarfsgemeinschaften in den Bürgergeldbezug. Bei einem Anstieg auf 25 Tausend Euro Schonvermögen betrifft dies hier den Bereich bis zu 37 Tausend Euro. Der Bereich oberhalb des Schonvermögens, in dem Bedarfsgemeinschaften noch anspruchsberechtigt sind, erhöht sich mit steigendem Grundbedarf und sinkt mit steigendem Einkommen.

# Abbildungsverzeichnis

|               |                                                                                                             |    |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abbildung 1:  | Bewertung von Aussagen zur Karenzzeit Vermögen durch Personen mit und ohne Bürgergeldbezug.....             | 15 |
| Abbildung 2:  | Bewertung von Aussagen zur Karenzzeit Vermögen differenziert nach dem Arbeitsmarktstatus der Befragten..... | 16 |
| Abbildung 3:  | Bewertung von Aussagen zur Karenzzeit Vermögen differenziert nach der Höhe der Ersparnisse im Haushalt..... | 17 |
| Abbildung 4:  | Bewertung von Aussagen zur Karenzzeit Vermögen durch Jobcenter-Beschäftigte im Frühling 2024 .....          | 18 |
| Abbildung 5:  | Verteilung der Höhe der Ersparnisse in Haushalten mit und ohne Bürgergeldbezug .....                        | 22 |
| Abbildung 6:  | Verteilung der Höhe der Ersparnisse im Haushalt nach Arbeitsmarktstatus.....                                | 23 |
| Abbildung A1: | Aufbau des Mikrosimulationsmodels des IAB .....                                                             | 36 |

# Tabellenverzeichnis

|             |                                                                                                                                |    |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tabelle 1:  | Nicht berücksichtigtes Vermögen im Bürgergeld.....                                                                             | 13 |
| Tabelle 2:  | Vergleich des Schonvermögens für ausgewählte Bedarfsgemeinschaften ..                                                          | 13 |
| Tabelle 3:  | Relevanz der Karenzzeit beim Vermögen bei der Antragsbearbeitung und Aufwände für die Vermögensprüfung in den Jobcentern ..... | 20 |
| Tabelle 4:  | Vermögensvariablen .....                                                                                                       | 24 |
| Tabelle 5:  | Vermögensverteilung differenziert nach hypothetischen Bürgergeldbezug vor einer Vermögensprüfung.....                          | 25 |
| Tabelle 6:  | Vermögensverteilung im Grundsicherungsbezug bei Anpassung des anrechenbaren Vermögens.....                                     | 26 |
| Tabelle 7:  | Übersicht über die simulierten Szenarien.....                                                                                  | 27 |
| Tabelle 8:  | Kostenvergleich der Szenarien vor Vermögensprüfung.....                                                                        | 27 |
| Tabelle 9:  | Vergleich der Empfängerzahlen von Sozialleistungen der Szenarien .....                                                         | 29 |
| Tabelle A1: | Vermögensbehandlung im IAB-MSM .....                                                                                           | 37 |

# Impressum

## **IAB-Forschungsbericht 14|2025**

### **Veröffentlichungsdatum**

16. Mai 2025

### **Herausgeber**

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)  
der Bundesagentur für Arbeit (BA)  
Regensburger Straße 104  
90478 Nürnberg

### **Nutzungsrechte**

Diese Publikation ist unter folgender Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht:  
Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-SA 4.0)  
<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

### **Bezugsmöglichkeit dieses Dokuments**

<https://doku.iab.de/forschungsbericht/2025/fb1425.pdf>

### **Bezugsmöglichkeit aller Veröffentlichungen der Reihe „IAB-Forschungsbericht“**

<https://iab.de/publikationen/iab-publikationsreihen/iab-forschungsbericht/>

### **Website**

[www.iab.de](http://www.iab.de)

### **ISSN**

2195-2655

### **DOI**

[10.48720/IAB.FB.2514](https://doi.org/10.48720/IAB.FB.2514)

---

### **Rückfragen zum Inhalt**

Kerstin Bruckmeier  
E-Mail [Kerstin.Bruckmeier@iab.de](mailto:Kerstin.Bruckmeier@iab.de)  
Maximilian Sommer  
E-Mail [Maximilian.Sommer@iab.de](mailto:Maximilian.Sommer@iab.de)